

*Wilhelm Körner & Günther Deegener (Hrsg.)*

# Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis

## 2011

Christine Gerber. (2011). Kinderschutz - von der Checkliste zur persönlichen Fall- und Prozessverantwortung. S294 -327.



PABST SCIENCE PUBLISHERS  
Lengerich, Berlin, Bremen, Miami,  
Riga, Viernheim, Wien, Zagreb

# Kinderschutz – von der Checkliste zur persönlichen Fall- und Prozessverantwortung

Christine Gerber

## 1. Einleitung

Die Einführung des § 8a SGB VIII, aber auch die öffentlich gewordenen, tragischen Fälle, in denen Kinder zu Tode gekommen sind, haben zu einer breiten Diskussion über die Qualität des Kinderschutzes in Deutschland geführt. Neben vielen positiven Ansätzen und erfreulichen Entwicklungen – wie beispielsweise der gestiegenen Nachfrage nach Fortbildung im Kinderschutz sowie Initiativen zur Verbesserung der Vernetzung und Kooperation – fallen jedoch auch weniger erfreuliche Entwicklungen auf.

Während der 2005 in das SGB VIII eingefügte § 8a darauf abzielt, dass alle Beteiligten Verantwortung im Fall übernehmen (unter Federführung eines Beteiligten – i. d. R. des Jugendamtes), scheinen sich die in der Jugendhilfe tätigen Fachkräfte gleichzeitig immer mehr von der Verantwortung im und für den Fall 'bedroht' zu fühlen

Während der 2005 in das SGB VIII eingefügte § 8a darauf abzielt, dass alle Beteiligten Verantwortung im Fall übernehmen (unter Federführung eines Beteiligten – i. d. R. des Jugendamtes), scheinen sich die in der Jugendhilfe tätigen Fachkräfte gleichzeitig immer mehr von der Verantwortung im und für den Fall 'bedroht' zu fühlen. Dies wird zum Beispiel daran deutlich, dass die Frage der Fallverantwortung und Zuständigkeit zu einer zentralen Fragestellung in der Kooperation im Kinderschutz geworden ist, die mitunter die Frage, was im Prozess von Hilfe und Schutz der Eltern, Kinder und Jugendlichen fachlich notwendig ist, überlagert. So lautete eine der sehr häufig gestellten Fragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Jugendämtern im Rahmen von Fortbildungen anlässlich der Einführung des §8a SGB VIII!: „Mit Abschluss der Vereinbarungen mit den Freien Trägern müssen deren MitarbeiterInnen in den Fällen jetzt erst mal selber ran und können die Fälle nicht gleich an das Jugendamt abgeben – oder?“ Diese Frage klingt weder nach Kooperation mit dem Fokus auf der Frage „Was macht Sinn?“ und „Was ist notwendig?“ noch nach einem übermäßigen Interesse an gemeinsamer Fallverantwortung. Diese Frage scheint eher von der Hoffnung gespeist, endlich weniger Verantwortung zu haben und vielleicht sogar zunächst nicht „zuständig“ zu sein. Die analoge Frage der Mit-

<sup>1</sup> Die Autorin ist freiberuflich tätig als Fortbildnerin mit Schwerpunkt Kinderschutz

arbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger lautete: „Wenn ich die Information dann aber an das Jugendamt weitergegeben habe, dann bin ich – auch wenn das Kind noch in meiner Einrichtung ist – raus aus der Verantwortung und die Kollegin vom Jugendamt ist zuständig – oder?“ Diese Frage klingt genauso wenig nach großem Interesse an gemeinsamer Fallverantwortung.

Nun könnte man den Fachkräften per se Desinteresse gegenüber dem Wohl von Kindern und Familien unterstellen und die Behauptung aufstellen, dass Sozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter in Deutschland ein sehr bürokratisch geprägtes Berufsverständnis haben. Dieses Fazit wäre wohl die schlichteste aller Betrachtungsweisen, denn es würde das Problem an den Personen festmachen. Gleichzeitig erscheint diese Art der Interpretation wenig befriedigend und v. a. wenig überzeugend, so dass an dieser Stelle stattdessen die These aufgestellt wird, dass beide Fragen in erster Linie den massiv gestiegenen Druck der Fachkräfte vor der großen Verantwortung im Kinderschutz zum Ausdruck bringen. Die öffentlich skandalisierten tragischen Einzelfälle sowie die damit einhergehenden Maßnahmen scheinen zur Folge zu haben, dass nicht mehr nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendämtern von dem Gefühl getrieben werden, „mit einem Bein im Gefängnis“ zu stehen, sondern nun auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Freier Träger.

Woher kommt diese Angst?

Welcher Autofahrer steigt in sein Fahrzeug mit der Überzeugung, dass er mit einem Bein im Grab steht – obwohl dieses Risiko sicher höher ist als das des Sozialarbeiters, im Gefängnis zu enden. Und wie sicher wird sich dieser Autofahrer unter diesen Umständen im Straßenverkehr bewegen?

Rational lässt sich die Angst, mit einem Bein im Gefängnis zu stehen, nicht begründen, da es bisher in nur sehr wenigen Fällen zu einer Verurteilung eines Sozialarbeiters gekommen ist. Dennoch wird diese Angst zu einem den Kinderschutz beeinflussenden Faktor.

Hintergründe für die Sorge der Fachkräfte könnten sein:

- Die steigende fachliche Komplexität in der Arbeit des ASD erhöht die Anforderungen an die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vgl. Gissel-Palkovich, 2007). So beschreiben, im Rahmen einer bundesweiten Online-Befragung zwischen November 2007 und März 2008, fast alle der 328 teilnehmenden Jugendämter (98,2%) eine Verdichtung ihrer Arbeit in den letzten fünf Jahren (Seckinger, 2008). Gleichzeitig gelingt es offensichtlich nicht die Arbeitsbedingungen und v. a. die Ressourcenausstattung, unter denen die Kinderschutzarbeit geleistet wird, in gleichem Maße anzupassen. Hinweise darauf liefert z. B. die steigende Zahl von Überlastungsanzeigen (Seckinger et al., 2008).

**Die öffentlich skandalisierten tragischen Einzelfälle sowie die damit einhergehenden Maßnahmen scheinen zur Folge zu haben, dass nicht mehr nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendämtern von dem Gefühl getrieben werden, „mit einem Bein im Gefängnis“ zu stehen, sondern nun auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Freier Träger**

**Es hat also ein deutliches Job-Enlargement stattgefunden. Aus der Arbeitsforschung ist bekannt, dass ein Job-Enlargement nur dann nicht in negativem Stress mündet, wenn damit auch eine Ausweitung der Handlungs- und Entscheidungskompetenzen verbunden sind, also ein Job-Enrichment stattfindet**

„Es hat also ein deutliches Job-Enlargement stattgefunden. Aus der Arbeitsforschung ist bekannt, dass ein Job-Enlargement nur dann nicht in negativem Stress mündet, wenn damit auch eine Ausweitung der Handlungs- und Entscheidungskompetenzen verbunden sind, also ein Job-Enrichment stattfindet. Für ein Job-Enrichment lassen sich jedoch keine empirischen Hinweise finden“ (Seckinger, 2008, S. 43).

- Etwas über ein Viertel der im Rahmen einer bundesweiten Onlinebefragung befragten Führungskräfte in ASDs gab an, dass sie in der hohen Arbeitsbelastung die Ursache für den Anstieg der Fehlerquote sehen (Seckinger, 2008). Obwohl die Arbeitsbedingungen auch öffentlich immer häufiger thematisiert werden und im Rahmen von tragisch verlaufenen Einzelfällen am Rande Berücksichtigung finden, steht am Ende doch in erster Linie das persönliche Fehlverhalten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit die Frage nach der „Schuld“ im Mittelpunkt des Interesses (Bremische Bürgerschaft, 2007; Fegert et al., 2008). Eine systematische Suche nach den Ursachen und Hintergründen für Fehler und Fehlentscheidungen Einzelner in Kinderschutzfällen, die auch die organisationalen Rahmenbedingungen mit einbeziehen („Organisationsverschulden“), gibt es in Deutschland bisher nicht (Gerber, 2009). Gleichzeitig erleben die Fachkräfte im Kinderschutz, wie tragische Einzelfälle medial aufbereitet werden und wie vergleichsweise wenig Bereitschaft es in vielen Organisationen und Institutionen zu geben scheint, sich hinter die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stellen. Verfahren und Dienstweisungen, die, z. B. durch aufwändige Gegenzeichnungs- oder Dokumentationsverfahren, in erster Linie auf die Kontrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen, signalisieren dagegen zusätzlich Misstrauen gegenüber den Fachkräften, insbesondere dann, wenn sie die Anpassung der Arbeitsbedingungen wie z. B. Anpassung der Fallzahlen, Supervision oder Verfügbarkeit von Hilfen, nicht berücksichtigen.
- Der Kinderschutz in Deutschland scheint vor allem von Seiten der Öffentlichkeit immer noch von Omnipotenzphantasien getrieben zu werden, dass der Tod von Kindern durch Misshandlung oder Vernachlässigung in jedem Einzelfall verhindert werden kann. So wurde im ZDF am 30.3.2010 (<http://www.zdf.de/ZDFmediathek>) von einem Fall in der Oberpfalz berichtet, bei dem ein zweijähriges Kind verhungert ist. Bisher war nur bekannt, dass ein Nachbar beim Jugendamt angerufen und mitgeteilt hatte, dass die Kinder schon länger nicht mehr im Garten spielen würden. Dieser Anruf wurde vom Jugendamt nicht als Gefährdungsmeldung bewertet. Das Fazit der Berichterstatte

**Der Kinderschutz in Deutschland scheint vor allem von Seiten der Öffentlichkeit immer noch von Omnipotenzphantasien getrieben zu werden, dass der Tod von Kindern durch Misshandlung oder Vernachlässigung in jedem Einzelfall verhindert werden kann**

lautete trotz der wenigen bekannten Informationen: „Klar ist, der Tod der kleinen Lea hätte verhindert werden können!“. Das Urteil lässt keinen Zweifel zu. Die Schuldfrage scheint – unabhängig von der Rolle der Eltern – geklärt: Das Jugendamt hätte den Tod des Mädchens verhindern können, resp. müssen. Viele darüber hinausgehende Fragen werden dabei völlig unberücksichtigt gelassen: Gab es gute und berechtigte Gründe, warum die Fachkraft den Anruf nicht als „Gefährdungsmeldung“ bewertet hat? Welche Rolle haben die Arbeitsbedingungen bei den Entscheidungen und ggf. Prioritätensetzungen gespielt? Selbst wenn die Fachkraft aufgrund des Anrufes beispielsweise umgehend einen Hausbesuch gemacht hätte – hätte der Tod des Kindes tatsächlich verhindert werden können? Stattdessen wird suggeriert, dass der Anruf des Nachbarn ein eindeutiger Hinweis für eine Kindeswohlgefährdung war und dass durch eine Kontaktaufnahme des Jugendamtes mit den Eltern der Tod des kleinen Mädchens auf jeden Fall verhindert worden wäre<sup>2</sup>.

Die Liste der Faktoren, die einen Beitrag dazu leisten, dass das Handeln der Fachkräfte im Kinderschutz immer stärker von Angst und dem Wunsch nach persönlicher Absicherung geprägt ist, lässt sich sicherlich noch ergänzen: Die persönliche Unsicherheit einiger Fachkräfte, die hohe Zahl der Berufsanfängerinnen und -anfänger in diesem Feld, mangelhafte Qualifikation, aber auch fehlende Unterstützung innerhalb der Organisation, (über-)regulierte Prozesse und Verfahren sowie eine von Misstrauen geprägte Haltung der Organisation gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern... Dies ist jedoch nicht Sinn und Zweck dieses Beitrages. Dennoch erscheint es vorab notwendig auch das „Klima“, in dem die Weiterentwicklung des Kinderschutzes in den letzten Jahren vorangetrieben wurde, ins Bewusstsein zu rufen. Denn auch die Risikoinventare, Checklisten und standardisierten Verfahren, die in den letzten Jahren entwickelt wurden, sind in diesem Klima entstanden.

**Die Liste der Faktoren, die einen Beitrag dazu leisten, dass das Handeln der Fachkräfte im Kinderschutz immer stärker von Angst und dem Wunsch nach persönlicher Absicherung geprägt ist, lässt sich sicherlich noch ergänzen**

<sup>2</sup>Die Analyse von 40 sog. Serious Case Reviews (Untersuchungsberichten zu problematisch verlaufenen Kinderschutzfällen) aus England und Wales (1998-2001) hat gezeigt, dass 3% der Fallverläufe deutlich und 5% schwach vorhersehbar, 8% mit hoher und 18% mit geringer Wahrscheinlichkeit vermeidbar gewesen wären. Demgegenüber stehen 75% nicht vorhersehbare Fallverläufe und 60% in keinsten Weise verhinderbare Fallverläufe (Sinclair & Bullock, 2002).

## 2. Risikoinventare und Checklisten im Kinderschutz

Die Forderungen nach standardisierten und verbindlichen Verfahren und Abläufen sind sicherlich an vielen Stellen berechtigt und zielen in erster Linie darauf ab, den Kinderschutz in Deutschland zu verbessern: Listen von Risikofaktoren sollen Fachkräfte sowohl auf „blinde Flecken“ hinweisen als auch sicherstellen, dass bei der Beurteilung des Handlungsbedarfes aussagekräftige Risikofaktoren die Grundlage bilden. Gleichzeitig sollen die Entscheidungen objektiver, nachvollziehbarer, reflektierter und transparenter getroffen werden. Standardisierte Verfahren sollen den Fachkräften in komplexen Situationen Orientierung geben sowie Führungskräfte bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht unterstützen. Die Entwicklung von Checklisten und standardisierten Verfahren ist vor diesem Hintergrund in vielen Organisationen nicht gegen den Willen der Fachkräfte, sondern auf deren Wunsch und mit deren Unterstützung vorangetrieben worden.

Neben der Qualifizierung der Kinderschutzarbeit wird der Wunsch nach Checklisten und Verfahren jedoch auch von der bereits beschriebenen Angst und Sorge der Fachkräfte und der Führungskräfte gespeist, Fehler oder sich schuldig zu machen. Die Instrumente und Verfahren sollen also nicht nur den Schutz von Kindern verbessern, sondern auch „menschliche Fehlbarkeiten“ ausgleichen. Als eine Art Autopilot sollten sie im Idealfall Fachkräfte und Institutionen absichern und ein Stück weit die Verantwortung für die Ergebnisse des Prozesses übernehmen.

Mit der Entwicklung von Risikoinventaren, standardisierten Verfahren und Checklisten ist daher eine Vielzahl (bewusster und unbewusster) Erwartungen sowohl auf Seiten der Fach- als auch auf Seiten der Führungskräfte verbunden.

In erster Linie sollen Checklisten und Risikoinventare jedoch sicherstellen,

- dass bei der Abschätzung des Risikos für das Kind und damit bei der Entscheidung über den konkreten Handlungsbedarf vorhersagekräftige Faktoren (Prädiktoren) herangezogen werden und
- dass bei der Erstellung des Hilfe- und Schutzkonzeptes eine möglichst breite Palette an Informationen einbezogen wird.

Zu diesem Zweck werden in den Risikoinventaren und Checklisten in der Regel sowohl empirisch belegte Risikofaktoren, die Hinweise zur Auftretenswahrscheinlichkeit einer Misshandlung oder Vernachlässigung eines Kindes liefern, als auch so genannte konsensbasierte Einschätzfaktoren erhoben, deren Relevanz nicht von wissenschaftli-

**In erster Linie sollen Checklisten und Risikoinventare jedoch sicherstellen, – dass bei der Abschätzung des Risikos für das Kind und damit bei der Entscheidung über den konkreten Handlungsbedarf vorhersagekräftige Faktoren (Prädiktoren) herangezogen werden und – dass bei der Erstellung des Hilfe- und Schutzkonzeptes eine möglichst breite Palette an Informationen einbezogen wird**

chen Untersuchungen, sondern durch Empfehlungen und Erfahrungen aus der Praxis abgeleitet wird.

In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl zum Teil sehr unterschiedlicher Risikoinventare und Checklisten entwickelt. Eine vom Institut für Medizinische Psychologie des Uniklinikums Hamburg-Eppendorf 2009 durchgeführte bundesweite Befragung von Jugend- und Gesundheitsämtern sowie freien Trägern ergab einen Rücklauf von 138 als praxisrelevant bezeichneten Verfahren, die v. a. von Jugendämtern, aber auch von Einrichtungen im Rahmen der Frühen Hilfe verwendet werden. Ein Vergleich der unterschiedlichen Risikoinventare ergab, dass jeweils die Hälfte der Verfahren bis zu 10 bis 25 empirisch belegte bzw. bis zu 9 bis 16 konsensbasierte Risikofaktoren aufgreifen. Der relative Vergleich zwischen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Faktoren macht demnach deutlich, dass ein größerer Anteil der nicht wissenschaftlich fundierten Anhaltspunkte Bestandteil der Risikoinventare sind, auch wenn die empirisch fundierten Faktoren durch ihre höhere Anzahl den größeren Anteil an der Gesamtzahl der gefundenen Risikofaktoren in den Instrumenten einnehmen (Metzner et al., 2009; Metzner & Pawils in diesem Band).

Empirische Prädiktor-Verfahren, also Risikoinventare, die nur empirisch belegte Risikofaktoren verwenden, liefern bessere Ergebnisse bei der Vorhersage einer erneuten Misshandlung/Vernachlässigung als auf fachlichem Konsens basierte Inventare. Das haben Studien gezeigt (Grove et al., 2000; Grove & Meehl 1996). Für Checklisten, die ausschließlich zum Ziel haben, Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos – also beim Erstellen einer Prognose über die Gefahr einer erneuten Misshandlung/Vernachlässigung – zu unterstützen, ist es daher sinnvoll den Schwerpunkt auf die Verwendung empirisch belegter Risikofaktoren zu legen.

Checklisten, die den Anspruch erheben sowohl die Risikoeinschätzung – im Sinne einer Prognose – als auch die Strukturierung der weiteren Fallbearbeitung – im Sinne der Hilfeplanung – unterstützen zu wollen, erheben dagegen in der Regel sowohl empirisch belegte Risikofaktoren als auch beschreibende Faktoren zur Problem- und Ressourcenanalyse, da sie neben der Vorhersage einer erneuten/andauernden Misshandlung/Vernachlässigung auch die Entwicklung geeigneter und notwendiger Hilfen unterstützen sollen.

Für den Prozess der Risikoabschätzung kann das bedeuten, dass bei Risikoinventaren, die beide Ziele verfolgen (Risikoeinschätzung & Hilfeplanung), unter Umständen in der Fülle der erhobenen Faktoren vorhersagekräftige Faktoren, wie z. B. das Vorliegen häuslicher Gewalt (vgl. dazu Kavemann et al., 2006), unterschätzt, weniger valide Faktoren, wie z. B. Armut (vgl. dazu Black et al., 2001; Schone et al., 1997) dagegen überschätzt werden.

•

**Empirische Prädiktor-Verfahren, also Risikoinventare, die nur empirisch belegte Risikofaktoren verwenden, liefern bessere Ergebnisse bei der Vorhersage einer erneuten Misshandlung/Vernachlässigung als auf fachlichem Konsens basierte Inventare**

Bei der Entwicklung von Risikoinventaren ist es daher von besonderer Bedeutung, sich der Aussagefähigkeit und Aussagekraft der erhobenen Faktoren bewusst zu sein. Dabei gilt es insbesondere zwischen Prädiktoren, also den empirisch nachgewiesenen, auf ein statistisch erhöhtes Risiko für eine zukünftige/erneute/andauernde Misshandlung oder Vernachlässigung nachweisenden und den eher (problem- & ressourcen-) beschreibenden Faktoren – die für die Strukturierung der weiteren Fallbearbeitung und die Erstellung des Hilfeplans von Bedeutung sind – zu unterscheiden.

**Die Untersuchung weist darauf hin, dass nur die Hälfte der Instrumente unter wissenschaftlicher Begleitung entwickelt und ein noch geringerer Anteil auf ihre Wirksamkeit hin untersucht worden ist. Das bedeutet im Klartext, dass bei den meisten Instrumenten deren Anwendung häufig zur Pflicht gemacht und deren Einsatz als Maßstab für „gute Arbeit“ und damit zur „Regel der Kunst“ erhoben wurde, überhaupt nicht wissenschaftlich gesichert ist, dass sich die Verfahren positiv auf die Gefährdungseinschätzung oder den Hilfeprozess mit der Familie auswirken**

Die Untersuchung des Instituts für Medizinische Psychologie des Uniklinikums Hamburg-Eppendorf weist neben dem Verhältnis von empirisch belegten zu konsensbasierten Risikofaktoren auch darauf hin, dass nur die Hälfte der Instrumente unter wissenschaftlicher Begleitung entwickelt und ein noch geringerer Anteil auf ihre Wirksamkeit hin untersucht worden ist. Das bedeutet im Klartext, dass bei den meisten Instrumenten deren Anwendung häufig zur Pflicht gemacht und deren Einsatz als Maßstab für „gute Arbeit“ und damit zur „Regel der Kunst“ erhoben wurde, überhaupt nicht wissenschaftlich gesichert ist, dass sich die Verfahren positiv auf die Gefährdungseinschätzung oder den Hilfeprozess mit der Familie auswirken. Ein Phänomen, das kaum verständlich erscheint, wenn man bedenkt, dass mangelhafte Verfahren schnell auch negative Effekte erzeugen können. Ein eindrückliches Beispiel dafür ist Großbritannien. Hier haben sich die Effizienz und Qualität des Kinderschutzsystems trotz oder wegen einer Fülle an Vorgaben, standardisierten und computergestützten Verfahren und Regeln eher verschlechtert (Munro, 2009). Es stellt sich hier die Frage, ob Deutschland ebenfalls diesen Weg einschlagen will, oder ob wir in der Lage sind, aus den Erfahrungen anderer Länder zu lernen und einen eigenen Weg zu entwickeln. Neben der Konzeption der Risikoinventare ist v.a. ein hohes Maß an Qualifikation und Erfahrung der Fachkräfte für eine sach- und fachgerechte Anwendung der Risikoinventare von Bedeutung. Denn werden Aussagefähigkeit und -kraft der Faktoren nicht berücksichtigt, so kann dies sowohl eine qualifizierte Einschätzung des zukünftigen Risikos für das Kind als auch die Prioritätensetzung beim Aufbau des Hilfe- und Schutzkonzeptes beeinträchtigen. Risikoinventare sind damit nicht dafür geeignet Unerfahrenheit und fehlende Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auszugleichen.

Für standardisierte Verfahren heißt das:

Sowohl bei der Entwicklung als auch beim Einsatz von Checklisten bzw. Risikoinventaren muss klar sein, welches Ziel verfolgt wird. Je nachdem ob eher die Vorhersage einer (erneuten) Misshandlung und/oder die Strukturierung der weiteren Fallbearbeitung und Hil-



feplanung im Vordergrund steht, müssen unterschiedliche Informationen erhoben werden. Ohne Berücksichtigung der Aussagefähigkeit der einzelnen Informationen besteht ansonsten das Risiko, dass in der Masse der erhobenen Informationen einzelne Faktoren über- oder unterbewertet werden.

Risikoeinschätzverfahren können Fachkräfte bei der Abschätzung von Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken und beim Erstellen des Hilfe- und Schutzkonzeptes unterstützen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um aussagekräftige, valide Verfahren handelt, die von geschulten und erfahrenen Fachkräften, unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten und Grenzen der Instrumentarien, angewandt werden. Risikoinventare eignen sich nicht dazu, die mangelnde Kompetenz unerfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder schlechte Qualifikation auszugleichen. Im Gegenteil: Ein verantwortungsvoller Einsatz der Risikoinventare setzt qualifizierte, kritische und reflektierte Fachkräfte voraus, die sich der Möglichkeiten und Grenzen der Instrumentarien bewusst sind.

Erweist sich ein Verfahren über viele Einzelfälle hinweg als wenig vorhersagekräftig, so kann es u. U. großen Schaden verursachen (Kindler, 2006a). Die Forderung, dass nicht geprüfte Instrumente aus der Praxis möglichst bald wieder verschwinden sollten (Kindler et al., 2008), kann daher nur unterstrichen werden.

In folgenden Kapitel soll die Komplexität des Prozesses von Hilfe und Schutz im Kinderschutz dargestellt werden, um deutlich zu machen, an welchen Stellen der Standardisierung im Kinderschutz Grenzen gesetzt werden sollten.

### 3. Kinderschutz: viel mehr als „nur“ die Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Das fachliche Handeln im Kinderschutz besteht insbesondere aus:

1. der Durchführung einer Risiko- und Ressourceneinschätzung
2. dem Aufbau einer vertrauensvollen Beraterischen Beziehung zu den Eltern, Kindern und Jugendlichen
3. der Entwicklung eines Schutz- und Hilfekonzeptes für und mit dem Kind und seiner Familie
4. ggf. der Entscheidung über die Einleitung geeigneter und notwendiger Eingriffe in die elterlichen Rechte (Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts)

Checklisten und Risikoinventare heben in erster Linie auf die Qualifizierung der Risikoeinschätzung ab. Wie die Fachkräfte zu den einzelnen Informationen, Beobachtungen und Bewertungen kommen

**Risikoeinschätzverfahren können Fachkräfte bei der Abschätzung von Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken und beim Erstellen des Hilfe- und Schutzkonzeptes unterstützen**

**Risikoinventare eignen sich nicht dazu, die mangelnde Kompetenz unerfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder schlechte Qualifikation auszugleichen**

und wie sie den Prozess mit der Familie gestalten, spielt dabei kaum eine Rolle. In der derzeitigen Debatte zum Kinderschutz ist zunehmend der Eindruck entstanden, als hänge erfolgreicher Kinderschutz in erster Linie von der Ermittlung von Sachverhalten, der Beobachtung der Familie (insbesondere in ihrem sozialen Umfeld) sowie einer möglichst lückenlosen Dokumentation der ermittelten Erkenntnisse ab. Diese Vorstellung wird dem komplexen Handeln im Kinderschutz keineswegs gerecht und vernachlässigt insbesondere die Anteile, die nach bzw. parallel zu einer qualifizierten Risikoeinschätzung schließlich zum konkreten Schutz des Kindes und zur konkreten Hilfe für die Familie führen.

### 3.1 Einschätzung des Gefährdungsrisikos als laufender Prozess

Bei einer Gefährdungseinschätzung handelt es sich nicht um einen einmaligen, zeitlich begrenzten Arbeitsschritt an einer bestimmten Stelle eines Gesamtprozesses. Vielmehr ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos ein integrierter und laufend reflektierter Bestandteil eines Beratungsprozesses, der Hand in Hand mit der konkreten Hilfe für die Familie verläuft. Mit jedem Kontakt mit den Eltern und Kindern und mit jeder neuen Information muss die Bewertung des Gefährdungsrisikos überprüft und kritisch hinterfragt werden, ob die durchgeführten und geplanten Schritte noch verhältnismäßig, geeignet, ausreichend bzw. notwendig sind.

Internationale Studien haben gezeigt, dass schlechte oder fehlerhafte Interpretation und Bewertung von (neuen) Informationen in problematischen Fallverläufen im Kinderschutz von zentraler Bedeutung sind. So hat eine Analyse aller zwischen 1973 und 1994 veröffentlichten Untersuchungsberichten nach tragischen Kinderschutzfällen<sup>3</sup> in England gezeigt, dass die Risikoeinschätzung der Fachkräfte häufig durch folgende Fehler in der Verarbeitung von Informationen verzerrt wurde (Munro, 1999):

- Leicht verfügbare Informationen fanden stärkere Berücksichtigung, bedeutsame Aussagen anderer am Fall beteiligter Institutionen wurden dagegen schneller übersehen/überhört;
- Informationen, die konkret, anschaulich oder mit Emotionen besetzt waren, aber auch die erste oder die letzte Information zum Fall blieben stärker im Gedächtnis als andere Informationen;
- fehlerhafte oder falsche Informationen von Dritten verzerrten ebenso die Risikoeinschätzung wie auch mangelhafte Kommunikation.

---

<sup>3</sup> Insgesamt 45 Fälle



Gleichzeitig stellte sich heraus, dass viele Fachkräften dazu neigten an einer einmal getroffenen Einschätzung festzuhalten und dadurch die Korrektur und Anpassung einer Risikoeinschätzung erheblich verzögert wurde. Das Phänomen, Informationen so zu verarbeiten, dass die bestehende Hypothese bestätigt (statt überprüft) wird, ist in der Psychologie unter dem Begriff Bestätigungsfehler oder confirmation bias<sup>4</sup> bekannt (vgl. dazu auch Nickerson, 1998). Diese Form der kognitiven Verzerrung mag ein Stück weit erklären, warum es in der

**Das Phänomen, Informationen so zu verarbeiten, dass die bestehende Hypothese bestätigt (statt überprüft) wird, ist in der Psychologie unter dem Begriff Bestätigungsfehler oder confirmation bias bekannt**

<sup>4</sup> Der Bestätigungsfehler (confirmation bias) – oder die Bestätigungstendenz – ist die Neigung, eine vorgefasste Meinung beizubehalten, und eine korrespondierende Abneigung, sie zugunsten einer neuen Überzeugung aufzugeben. Eine Hypothese kann vorschnell bestätigt werden, wenn man von vorneherein nur nach bestätigenden Informationen sucht, wenn man ambivalente Informationen, die sowohl für wie gegen die Hypothese sprechen können, konsequent als bestätigend auffasst, oder schließlich, wenn man zwar bestätigende wie nichtbestätigende Indizien beachtet, die nichtbestätigenden Indizien aber ungenügend gewichtet.

Praxis immer wieder Fälle gibt, die scheinbar in einer Bewertung „stecken geblieben“ sind. Dieser Eindruck wird zum Beispiel auch im Bericht der Bremischen Bürgerschaft zum Fall Kevin vermittelt. Obwohl mit der Zeit immer mehr Informationen vorlagen, die auf eine akute Gefahr für das Kind hinwiesen, wurde an der Einschätzung einer eher langfristig gefährdenden Situation ohne sofortigen Handlungsbedarf festgehalten. Die gleiche Dynamik zeigt sich auch dann, wenn ein Kind seit der ersten Risikoabschätzung als gefährdet eingestuft wird, obwohl nach einiger Zeit bei kritischer Nachfrage keiner der Fachkräfte mehr genau sagen kann, worin die konkrete Gefahr im Sinne des § 1666 BGB eigentlich besteht.

Für standardisierte Verfahren heißt das:

Checklisten oder Verfahren, die sich nicht fortschreiben lassen und die nicht in der Lage sind, sich an einen flexibel gestalteten Prozess, der sich an der Notwendigkeit im Einzelfall orientiert, anzupassen, sind kritisch zu bewerten. Es besteht die Gefahr, dass mit dem Ausfüllen einer Checkliste suggeriert wird, dass der Prozess der Risikoeinschätzung abgeschlossen ist. Dies erschwert unter Umständen, dass wichtige neue Informationen, die im Fallverlauf hinzukommen, ausreichend Berücksichtigung finden. Risikoinventare, die nicht konsequent prozesshaft angelegt sind, laufen darüber hinaus Gefahr, die menschliche Neigung, an einer einmal getroffenen Einschätzung festzuhalten, zusätzlich zu unterstützen statt ihr entgegenzuwirken.

**Viele der standardisierten Verfahren zur Risikoeinschätzung integrieren daher Fallbesprechungen oder kollegiale Beratungen als verbindlichen Bestandteil im Prozess**

Viele der standardisierten Verfahren zur Risikoeinschätzung integrieren daher Fallbesprechungen oder kollegiale Beratungen als verbindlichen Bestandteil im Prozess. Kollegiale Beratung und Fallbesprechungen gehören ebenso wie Fallsupervisionen sicherlich zum elementaren Handwerkszeug sozialer Arbeit. Allerdings gilt es an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nicht jede Fallbesprechung oder Fallreflexion automatisch einen qualitativen Beitrag zur Fallbearbeitung leistet. Ohne geeignete Methodik, ausreichend Schulung in ihrer Anwendung sowie ausreichend zeitliche Ressourcen besteht die Gefahr, dass Fallberatungen zur Formalie verkommen, die in erster Linie wertvolle Zeit sinnlos vergeuden.

### 3.2 Bestandteile einer Risikoeinschätzung

Checklisten und Risikoinventare müssen komplexe Zusammenhänge reduzieren, um im Alltag anwendbar zu sein. Um das Spannungsfeld zwischen Anwendbarkeit auf der einen Seite und Komplexität einer Risikoeinschätzung auf der anderen Seiten deutlich zu machen, folgt eine Darstellung der einzelnen Bausteine einer Risikoeinschätzung.

zung unter besonderer Berücksichtigung des Gesamtkontextes in dem und für den sie erhoben werden.

#### a) Risikofaktoren & deren Ausmaß

- Befriedigung der kindlichen Bedürfnisse (körperliches, geistiges und seelisches Wohl)
- Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter
- Zeitweilige oder dauerhafte Belastungen und Risikofaktoren
- Zeitweilig oder dauerhaft vorhandenen Ressourcen und Schutzfaktoren
- Folgen bzw. erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung sind die zentralen Dimensionen einer Gefährdungseinschätzung (Lillig, 2006). Um zu einer Einschätzung über das Ausmaß der Gefahr für das Kind zu kommen, ist darüber hinaus die qualitative Bewertung der einzelnen Risiken und Ressourcen und damit neben deren Erhebung an sich auch die Beschreibung von Art, Umfang und Ausmaß der jeweiligen Einzelfaktoren von zentraler Bedeutung. Schließlich macht es sowohl für die Risikoeinschätzung als auch für die Überlegungen zu geeigneten und notwendigen Hilfen/Schutzmaßnahmen einen grundlegenden Unterschied, ob ein Kind z. B. einmalig einnässt oder es dies über einen geraumen Zeitraum tut oder ob z. B. eine Wohnung „nur“ als sehr unordentlich oder bereits als vermüllt bezeichnet werden kann.

Viele Verfahren verwenden jedoch dichotome Abfragen (ja, nein), die keinerlei Beschreibung oder differenziertere Bewertung zulassen, sodass die Gefahr besteht, dass die Bedeutung der einzelnen Faktoren für die Einschätzung des Gesamtrisikos nicht nachvollziehbar ist. Andere Verfahren wiederum verwenden ein Ampel- bzw. Skalensystem, das mehrere Abstufungen vorsieht<sup>5</sup> (Müller, 2009). Obwohl Ampel oder Skalensysteme eine Bewertung von Umfang und Ausmaß eines Risikofaktors bis zu einem gewissen Grad ermöglichen, bleibt die Zuordnung des wahrgenommenen Risikos jedoch häufig der subjektiven Einschätzung der Fachkraft überlassen, da in der Regel weder die Farben noch die Skalen in ihrer Wertigkeit objektiviert werden<sup>6</sup>. Die Einordnung des einzelnen Risikofaktors (z. B. Erziehungsfähigkeit, Mutter-Kind Bindung) erfolgt also – beeinflusst von den persönlichen Werten und Normen der einzelnen Fachkraft – auf der Grundlage einer subjektiven Einschätzung. Durch den Ska-

**Obwohl Ampel oder Skalensysteme eine Bewertung von Umfang und Ausmaß eines Risikofaktors bis zu einem gewissen Grad ermöglichen, bleibt die Zuordnung des wahrgenommenen Risikos jedoch häufig der subjektiven Einschätzung der Fachkraft überlassen, da in der Regel weder die Farben noch die Skalen in ihrer Wertigkeit objektiviert werden**

<sup>5</sup> z. B. sehr schlecht, schlecht, ausreichend und gut

<sup>6</sup> Der Stuttgarter und Düsseldorfer Kinderschutzbogen versucht dieses Problem durch die Einführung sog. Ankerbeispiele zu beheben, mit deren Hilfe die Einwertung eines Risikofaktors auf einer Skala von -2 bis +2 objektiviert werden soll.

lenwert oder die Farbe wird jedoch der Eindruck von Objektivität geweckt, so dass die Gefahr besteht, dass notwendige Reflexionen und Überprüfungen einer Bewertung unterbleiben. Ob und in welchem Umfang dadurch das Ergebnis der Risikoeinschätzung beeinträchtigt wird, kann zwar bisher nicht eindeutig festgestellt werden, da es dazu in Deutschland bisher kaum empirische Untersuchungen gibt<sup>7</sup>. Um unzulässig verkürzte Darstellungen und eine Objektivierung subjektiver Bewertungen zu vermeiden und um die Nachvollziehbarkeit (z. B. im Vertretungsfall) zu sichern, erscheint es jedoch sinnvoll, dass die Risikoinventare grundsätzlich die Möglichkeit geben, die wahrgenommenen Einzelheiten ausreichend ausführlich, qualitativ zu beschreiben.

### **b) Kooperation/Mitwirkung/Veränderungsbereitschaft/ Hilfeakzeptanz der Eltern**

**Gemäß der gesetzlichen Definition einer Kindeswohlgefährdung (§1666 BGB) wird aus einer Gefahr für die Entwicklung eines Kindes erst dann eine Kindeswohlgefährdung, die ein Eingreifen von außen rechtfertigt, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr selbst zu beseitigen. Damit wird die Beurteilung der Kooperation, Mitwirkung sowie die Veränderungsfähigkeit und Hilfeakzeptanz der Eltern zu wesentlichen Bestandteilen einer Risikoeinschätzung**

Gemäß der gesetzlichen Definition einer Kindeswohlgefährdung (§1666 BGB) wird aus einer Gefahr für die Entwicklung eines Kindes erst dann eine Kindeswohlgefährdung, die ein Eingreifen von außen rechtfertigt, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr selbst zu beseitigen<sup>8</sup>. Damit wird die Beurteilung der Kooperation, Mitwirkung sowie die Veränderungsfähigkeit und Hilfeakzeptanz der Eltern zu wesentlichen Bestandteilen einer Risikoeinschätzung. Ob sich Eltern auf einen Beratungsprozess einlassen oder ob sie alle Energie in die Flucht vor dem Jugendamt investieren, hängt jedoch auch von der Gesprächsführungs- und Beratungskompetenz der jeweiligen Fachkraft ab. Gelingt es nicht, die notwendige Sensibilität gegenüber den Eltern zu entwickeln, kann es sein, dass die Veränderungsbereitschaft und Hilfeakzeptanz der Eltern zwar vorhanden gewesen wäre, durch die Art der Intervention jedoch verloren gegangen ist (Mörsberger, 2004). Bei der Bewertung der Kooperations- und Mitwirkungsbereitschaft bedarf es also immer auch der kritischen Betrachtungsweise der Intervention selbst.

<sup>7</sup> Bisher wurden überhaupt nur der Stuttgarter und Düsseldorfer Kinderschutzbogen (Strobel, 2008) und die Diagnosetabellen des Bayerischen Landesjugendamtes evaluiert (EST! Evaluation der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen, Abschlussbericht; Hrsg. Bayerisches Landesjugendamt ISBN: 3-935960-16-6 oder als Download <http://www.blja.bayern.de>).

<sup>8</sup> Damit unterscheidet sich die Definition einer Kindeswohlgefährdung mit der in anderen Professionen, aber auch in der Öffentlichkeit verstandenen Definition, die eher in Richtung einer Entwicklungsgefährdung geht. Dies führt immer wieder zu Missverständnissen in der Kooperation mit anderen Professionen, wie z. B. Mediznern oder Schule.

### c) Problem-, Ursachen- und Prioritätensicht der Eltern

§ 8a SGB VIII sieht entsprechend des Grundsatzes „Hilfe vor Eingriff“ vor, zunächst (wenn es Art und Ausmaß der Gefährdung des Kindes zulassen) gemeinsam mit den Eltern über den Weg der Hilfe und Unterstützung die Gefährdung für das Kind zu beseitigen. Die Problem-, Ursachen- und Prioritätensicht der Eltern liefert dabei wichtige Hinweise auf die geeigneten und notwendigen Hilfen. Nur wenn die Hilfen an dem Bedarf der Eltern ansetzen, werden die Eltern sie mittragen und sich aktiv beteiligen. Je eher es also gelingt, die Perspektive der Eltern, inklusive ihrer Ängste und Sorgen, aber auch ihrer Widerstände, zu verstehen, umso eher kann es gelingen, Kontakt zu den Eltern aufzubauen und ihr Vertrauen für den Aufbau einer Hilfebeziehung zu gewinnen. Der Schutz von Kindern ist kein von dem Kontakt zu den Eltern und Kindern losgelöster Prozess. Ob und in welchem Ausmaß ein Kind gefährdet ist, lässt sich nicht durch die „Draufsicht“ feststellen. Nur durch ein „Sich-Einlassen“ auf den Kontakt und eine intensive Auseinandersetzung mit den Betroffenen kann es gelingen, die Ursachen zu verstehen, geeignete Hilfen zu vermitteln und so für den Schutz der Kinder zu sorgen und ihnen eine positive und förderliche Zukunft zu ermöglichen. Dies bedeutet auch, dass bei nachhaltig fehlender oder kritischer Problem- bzw. Prioritätensicht der Eltern die Anpassung des Schutzkonzeptes und eine Intervention, ggf. auch ohne Zustimmung, aber unter Wahrung von Offenheit und Transparenz gegenüber den Eltern, erfolgen muss.

**Ob und in welchem Ausmaß ein Kind gefährdet ist, lässt sich nicht durch die „Draufsicht“ feststellen. Nur durch ein „Sich-Einlassen“ auf den Kontakt und eine intensive Auseinandersetzung mit den Betroffenen kann es gelingen, die Ursachen zu verstehen, geeignete Hilfen zu vermitteln und so für den Schutz der Kinder zu sorgen**

### d) Ressourcen der Eltern

Die Anforderung „Kinder vor Gefahren zu schützen“ impliziert, der Aufgabenstellung entsprechend, einen defizitorientierten Blick, weil zunächst Art und Umfang der Gefahr für das Kind im Vordergrund stehen. In der Folge ist die Wahrnehmung von Ressourcen und Stärken von Eltern und Kinder nach wie vor eine Schwachstelle im Kinderschutz. Der fehlende Ressourcenblick spiegelt sich auch in den Risikoinventaren wider. So hat der Vergleich der 138 Risikoinventare durch die Universität Hamburg-Eppendorf gezeigt, dass 74 (54%) der Instrumente keinen empirisch erhobenen Schutzfaktor (Wustmann, 2005) und 57 (41%) weder „Kooperation“ noch „Coping-Fähigkeiten“ als Ressourcen enthalten (Metzner & Pawils, 2009).

Die Konsequenzen einer (Über-)betonung der Defizite und Risiken und eines fehlenden Ressourcenblicks sollten für die Arbeit im Kinderschutz nicht unterschätzt werden. Werden Eltern nur mit ihren Schwächen konfrontiert und liegt der Fokus ausschließlich darauf,

was nicht ausreichend gut funktioniert, kann dies dazu führen, dass Fachkräfte in Gesprächen mit Eltern zu einem sehr konfrontierenden, bisweilen sogar aggressiven Gesprächsstil neigen (Forrester, 2007, 2008). Dies wiederum beeinträchtigt den Aufbau einer guten und tragfähigen beraterischen Beziehung. Darüber hinaus beeinträchtigt eine von Hoffnungslosigkeit und dem Blick auf die Defizite geprägte Haltung der Fachkräfte auch die Möglichkeiten der Eltern, eigene Fähigkeiten zu entwickeln oder ihre Stärken wirksam werden zu lassen. „Was ist Ihnen in der letzten Zeit mit Ihren Kindern besonders gut gelungen ist?“ „Gibt es Dinge, die Ihnen leichter fallen als andere?“ „Gibt es Stellen, an denen Sie der Meinung sind, dass Sie hier Ihren Kindern eine (besonders) gute Mutter/Vater sind, worauf Sie vielleicht sogar stolz sind?“ sind also Fragen, die sowohl Hinweise auf Ressourcen und Stärken liefern als auch Eltern in ihrer Veränderungsbereitschaft unterstützen und den beraterischen Kontakt fördern.

#### e) Perspektive der Kinder/Jugendlichen

**Gespräche mit Kindern sind aus zwei Gründen wichtig: Zum einen spielt die Perspektive des Kindes oder Jugendlichen – je nach Alter und Entwicklungsstand – bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und vor allem bei der Entscheidung über die geeignete, verhältnismäßige Hilfe/Intervention eine erhebliche Rolle. Zum anderen erleben Kinder die Intervention des Jugendamtes häufig als Bedrohung für sich und ihre Familie und brauchen daher besondere Unterstützung**

Gespräche mit Kindern sind aus zwei Gründen wichtig:

Zum einen spielt die Perspektive des Kindes oder Jugendlichen – je nach Alter und Entwicklungsstand – bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und vor allem bei der Entscheidung über die geeignete, verhältnismäßige Hilfe/Intervention eine erhebliche Rolle. Zum anderen erleben Kinder die Intervention des Jugendamtes häufig als Bedrohung für sich und ihre Familie und brauchen daher besondere Unterstützung.

Im Rahmen einer explorativen Studie zum Pflegekinderprojekt des Deutschen Jugendinstituts und des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht wurden Pflegekinder im Alter von 10 bis 14 Jahren befragt, die bereits seit mindestens einem Jahr in der Pflegefamilie gelebt haben. Die Mehrzahl der Kinder war in Obhut genommen worden. „Sie beschreiben die Herausnahme aus ihrer Familie drastisch: Demnach wurden sie ohne Vorbereitung und ohne Begleitung einer vertrauten Person aus dem Unterricht oder dem Kindergarten geholt und dann in der Pflegefamilie abgeliefert. Sie konnten sich weder von ihren Eltern und Geschwistern verabschieden noch persönliche Sachen mitnehmen. Sie konnten den Vorgang auch nicht einschätzen und waren zunächst ziemlich ratlos, warum sie zu völlig fremden Menschen gebracht worden waren. Ihre Erzählungen erinnern eher an eine Entführung als an eine Aktion zu ihrem Schutz. Weder wurden sie in den Entscheidungsprozess einbezogen, noch war er ihnen transparent“ (Sandmeier et al., 2010). Der Bericht dieser Kinder weist eindrücklich darauf hin, dass das Handeln im Kin-



derschutz immer auch mit Risiken für die Kinder verbunden ist. Schmitt schätzt, dass das Risiko bei Kindern (und Eltern), im Kinderschutzbereich sekundär traumatisiert zu werden, etwa bei 1:3 liegt (Schmitt, 1999).

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind daher neben der „Ermittlung“ der Sichtweise des Kindes auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder durch das Handeln der Jugendhilfe nicht mehr als unbedingt nötig belastet werden. Um Kinder angemessen und entsprechend ihres Entwicklungsstandes bei der Risikoeinschätzung und Hilfeplanung einzubeziehen, um das Kind nicht in einen Loyalitätskonflikt zu bringen und um zusätzlichen Druck oder Schäden zu vermeiden, bedarf es eines hohen Maßes an methodischer Gesprächsführungskompetenz, Feinfühligkeit und Empathiefähigkeit. Nur durch gute Schulungen und intensives Training der Fachkräfte können Gespräche mit Kindern zu einer Selbstverständlichkeit werden, von der nur in (gut) begründeten Fällen abgesehen wird.

**Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind daher neben der „Ermittlung“ der Sichtweise des Kindes auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder durch das Handeln der Jugendhilfe nicht mehr als unbedingt nötig belastet werden**

#### f) Ressourcen der Kinder/Jugendlichen

Forschungen haben gezeigt, dass nicht alle Kinder, die sozialen und gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt waren, in Art und Umfang gleichermaßen Schäden davontragen (Werner, 2000, 2001). Der Grund dafür sind Ressourcen oder Resilienzfaktoren, die sich insbesondere bei nicht schwerwiegenden Kindeswohlgefährdungen schützend auf die kindliche Entwicklung ausgewirkt und größere Schäden verhindert haben. Die Diagnostik in Fällen einer Kindeswohlgefährdung darf sich daher nicht nur auf die Defizite und Schwächen konzentrieren, sondern muss auch die vorhandenen Kompetenzen und Bewältigungsressourcen des jeweiligen Kindes einbeziehen. Resilienzförderung heißt in diesem Zusammenhang vor allem, jene wichtigen Grundlagen (Person- und Umweltressourcen) zu schaffen, zu festigen und zu optimieren, die es Kindern ermöglichen sich trotz der schwierigen Bedingungen positiv zu entwickeln (Wustmann, 2005).

#### g) Schützende Faktoren

Unter schützenden Faktoren werden hier Ressourcen im sozialen Umfeld der Familie oder im Hilfesystem verstanden. Dazu gehören sowohl Institutionen wie KiTa und Hort als auch private Ressourcen der Familie, wie beispielsweise Großeltern, Freunde oder Nachbarn, die bei der Versorgung des Kindes oder zur Unterstützung der Mutter/des Vaters von Bedeutung sind.

**Schützende Faktoren müssen unter Umständen im Laufe des Beratungsprozesses als solche aktiviert werden. Dazu gehört sowohl, sich über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos auszutauschen als auch klare Absprachen über die weitere Zusammenarbeit und v. a. über die Rolle der Einzelnen im Schutzkonzept zu vereinbaren. Im Hinblick auf Transparenz und Verbindlichkeit ist es sinnvoll, die Eltern bei diesen Absprachen zu beteiligen und sie nicht nur darüber zu informieren**

Schützende Faktoren müssen unter Umständen im Laufe des Beratungsprozesses als solche aktiviert werden. Dazu gehört sowohl, sich über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos – insbesondere mit den professionellen Institutionen – auszutauschen als auch klare Absprachen über die weitere Zusammenarbeit und v. a. über die Rolle der Einzelnen im Schutzkonzept zu vereinbaren. Im Hinblick auf Transparenz und Verbindlichkeit ist es sinnvoll, die Eltern bei diesen Absprachen zu beteiligen und sie nicht nur darüber zu informieren. Je deutlicher den Eltern wird, dass nicht hinter ihrem Rücken über sie gesprochen wird, sondern dass Absprachen mit ihnen gemeinsam getroffen werden, umso eher gelingt es, eine vertrauensvolle Hilfebeziehung aufzubauen. Diesem Standard sind dann Grenzen gesetzt, wenn die Eltern den Kontakt verweigern oder wenn die Gefahr für das Kind durch die Einbeziehung der Eltern erhöht wird.

Für standardisierte Verfahren heißt das:

Eine differenzierte Risikoabschätzung besteht aus einer Vielzahl an Bausteinen, die weder gleichzeitig noch in einer vorgegebenen Reihenfolge bearbeitet werden können. Die Erkenntnisse zu jedem einzelnen Baustein müssen miteinander in Bezug und zu einem Gesamtbild zusammengesetzt werden. Risiken müssen entsprechend ihrer Art, ihres Umfangs sowie ihrer Auftretenshäufigkeit – jeweils vor dem Hintergrund des Alters oder besonderer Bedarfe des Kindes (z. B. Behinderung) – bewertet werden. Ressourcen und schützende Faktoren müssen den Defiziten gegenübergestellt werden und die so erlangte Einschätzung muss schließlich in Form einer Prognose über das zukünftige Risiko des Kindes – zum aktuellen Erkenntnisstand – zum Ausdruck gebracht werden.

Die Aussagekraft der erhobenen Informationen hängt häufig von einem vertieften ‘Verstehen’ der einzelnen Faktoren, im Gesamtzusammenhang aller Informationen, ab. Daraus entsteht ein Dilemma, das die Qualität der Risikoeinschätzung mit Hilfe standardisierter Instrumente und Verfahren erheblich beeinträchtigen kann. Denn Checklisten und Risikoinventare müssen komplexe Zusammenhänge reduzieren, um im Arbeitsalltag anwendbar zu sein. Je umfangreicher die Risikoinventare, umso mehr Zeit fließt, häufig auf Kosten des Kontaktes zu den Familien, in die Anwendung und Dokumentation standardisierter Verfahren.

Die Sichtweise der Eltern zu Ursachen und Hintergründen und die Sichtweise der Fachkräfte sind nicht immer deckungsgleich. Ebenso kann auch die Einschätzung der Fachkräfte untereinander divergieren. Um zu verhindern, dass eine subjektive Einschätzung mit der Zeit zur objektiven Tatsache wird, ist es notwendig, subjektive Einschätzungen auch als solche zu kennzeichnen und deutlich zu

machen, um wessen Einschätzung es sich handelt. Ein Manko, mit dem einige Checklisten und Risikoinventare zu kämpfen haben, da sie zwar Angaben über das Vorliegen von Risikofaktoren vorsehen, jedoch häufig an keiner Stelle deutlich wird, auf wessen Einschätzung oder Beobachtung diese Angabe zurückgeht.

Risikoinventare können Fachkräfte bei der Risikoeinschätzung unterstützen. Die Art und Weise der Erhebung, die letztendliche Bewertung des Gesamtrisikos und die Ableitung geeigneter, verhältnismäßiger Hilfe/Intervention erfolgt jedoch integriert in einem Beratungsprozess zwischen Fachkräften, Eltern, Kindern und Jugendlichen. Grundsätzlich besteht die Gefahr, dass standardisierte Verfahren zur Risikoeinschätzung das sozialpädagogische Fallverstehen verändern, wenn die „Sachverhaltsermittlungen“ und die Sammlung von Informationen zu Lasten der Kommunikation, Beratung sowie des Beziehungsaufbaus mit der Familie gehen.

### 3.3 Risikoeinschätzung als Bestandteil eines übergeordneten Beratungsprozesses

Das System der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland beruht auf dem Grundgedanken, dass alle Eltern den Anspruch und den Wunsch haben, ihren Kindern gute Eltern zu sein, dass jedoch die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Eltern, dies umzusetzen, unterschiedlich sind. Aus diesem Grund soll die staatliche Gemeinschaft Unterstützungs- und Hilfsangebote vorhalten, die Eltern zur Unterstützung und Beratung in Anspruch nehmen können. Diese Grundannahme bleibt auch in den Fällen bestehen, in denen das Wohl der Kinder durch die Überforderung der Eltern gefährdet wird. Nicht nur aus Respekt gegenüber den Eltern, sondern auch aufgrund des Wissens, dass Eingriffe von außen in ein Familiensystem mit einem erhöhten Risiko für die Kinder verbunden sind, gilt für die Jugendhilfe und das Familiengericht der Grundsatz von „Hilfe vor Eingriff“. Für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe heißt das, dass sie die Eltern sowohl mit schwierigen, u. U. schuldbelasteten Themen konfrontieren und gleichzeitig darum bemüht sein müssen, ihr Vertrauen und ihre Kooperationsbereitschaft zu gewinnen. Hilfe und Unterstützung sowie Schutz und Kontrolle sind also nicht als zwei konkurrierende, sondern als sich ergänzende Aufgabenbereiche angelegt. In der Konsequenz müssen Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz immer beide Aufgabenbereiche gleichermaßen bedenken und negative Wechselwirkungen prüfen.

Sowohl die Reflexion tragischer Fälle in Deutschland als auch internationale Untersuchungen (Axford, 2005) haben gezeigt, dass das

**Hilfe und Unterstützung sowie Schutz und Kontrolle sind also nicht als zwei konkurrierende, sondern als sich ergänzende Aufgabenbereiche angelegt**

**Der folgende Abschnitt wird sich allein auf die Gesprächsführungs- und Beratungskompetenzen der Fachkräfte in Wechselwirkung mit standardisierten Verfahren und Instrumentarien konzentrieren**

systematische Erheben und die Interpretation von Informationen und Daten häufig Schwachstellen im Kinderschutz sind. Vor diesem Hintergrund ist die Strategie, den Prozess der Risikoeinschätzung im Kinderschutz durch die Entwicklung von standardisierten Verfahren und Instrumenten zu verbessern, sicherlich nachvollziehbar und richtig. Sowohl bundesweite als auch internationale Erfahrungen zeigen aber auch, dass in vielen Fällen, die in einer akuten Krise eskaliert sind, rückblickend festzustellen war, dass es im Fallverlauf insbesondere nicht gelungen ist, Kontakt im Sinne einer beraterischen Beziehung zu den Eltern aufzubauen und sie für eine Zusammenarbeit zu gewinnen. In der Folge investierten die Eltern alle Energie in die Flucht vor dem Helfersystem, wichtige Veränderungen in der familiären Situation und der Gefahr für das Kind blieben vom Helfersystem unbemerkt oder konnten durch die Eltern verheimlicht werden, eingesetzte Hilfen liefen ins Leere. Die Ursachen dafür sind sicherlich vielfältig. Neben den Personen (Eltern und Fachkräfte) spielen dabei auch die Rahmenbedingungen im System (z. B. häufig wechselnde Bezugspersonen) und in der Institution (z. B. fehlende zeitliche Ressourcen) eine wichtige Rolle. Der folgende Abschnitt wird sich allein auf die Gesprächsführungs- und Beratungskompetenzen der Fachkräfte in Wechselwirkung mit standardisierten Verfahren und Instrumentarien konzentrieren. Alle anderen Aspekte, deren Betrachtung zur Verbesserung der Chancen, in Kontakt mit den Familien zu kommen, gleichermaßen wichtig ist, werden im Hinblick auf den Gesamtkontext des Beitrages außen vor gelassen.

### **Hilfe und Schutz am Beispiel der Veränderungsbereitschaft der Eltern**

Wie bereits unter 3.2 dargestellt, ist die Beurteilung der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern ein wesentlicher Bestandteil der Risikoeinschätzung. Gleichzeitig ist die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern aber auch ein zentrales Ziel im Beratungsprozess mit den Eltern. Der Prozess der Risikoeinschätzung und der Beratungsprozess sind daher besonders miteinander verwoben.

Um im Rahmen des Prozesses einer Risikoeinschätzung eine realistische Vorstellung von der Bereitschaft, den Möglichkeiten, aber auch den Grenzen der Eltern zu erhalten, reicht es nicht, die Eltern schlicht zu fragen: „Sind Sie bereit und in der Lage, an dieser Situation etwas zu verändern?“ Allein schon aus Furcht vor den Konsequenzen oder in der Hoffnung, das Jugendamt endlich wieder loszuwerden, werden viele Eltern – auch in bester Absicht – Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit beteuern. Als Grundlage für eine

realistische Einschätzung taugen die Antworten der Eltern auf die direkte Frage daher nicht.

Stattdessen müssen die Fachkräfte mit den Eltern über eine Vielzahl anderer Punkte ins Gespräch kommen, die wertvolle Hinweise für eine Veränderungsbereitschaft liefern können (Kindler, 2006c):

- Wie zufrieden sind die Eltern mit der gegenwärtigen Situation?
- Haben sie Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung?
- Welche subjektiven Normen zur Hilfesuche herrschen vor?
- Welche Haltung gegenüber einer belegten Gefahr für das Wohl des Kindes zeigen die Eltern?
- Wie stellt sich die Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfe dar?
- Konnten die Eltern von verfügbaren Hilfen profitieren?

Zwischen der zu erhebenden Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern und der Haltung bzw. dem Auftreten der Fachkräfte besteht ein enger Zusammenhang (Holland, 2004; De Boer et al., 2003). Bei einem ungünstigen Vorgehen durch die Fachkräfte, wie zum Beispiel einer sehr konfrontierenden Herangehensweise in Verbindung mit wenig Empathiefähigkeit können Veränderungsmöglichkeiten versperrt und die Kooperationsbereitschaft verschüttet werden. Forrester hat in einer Studie zu Kommunikationsfähigkeiten von Fachkräften im Kinderschutz festgestellt, dass die Reaktionen von Klientinnen und Klienten vor allem vom Grad der Empathiefähigkeit der Fachkraft abhängig sind (Forrester, 2008). Empathische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erzeugen bei den Eltern weniger Widerstand und erhalten darüber hinaus mehr Informationen von den Eltern über die Lebenssituation der Familie. Ebenso wie Empathiefähigkeit leistet auch die Fähigkeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ressourcen und Fähigkeiten zu benennen, einen wichtigen Beitrag zu einem erfolgreichen Beziehungsaufbau. Eltern, die nur auf ihre Schwächen und Defizite angesprochen werden und die keinerlei Wertschätzung erfahren, verlieren dagegen zusätzlich den Glauben in die eigene Veränderungsfähigkeit.

Für standardisierte Verfahren heißt das:

Standardisierte Verfahren und Checklisten zielen darauf ab, die Aufmerksamkeit der Fachkräfte zu fokussieren. Eine einseitige Betonung der Risiken und Gefahren innerhalb der Risikoinventare und Checklisten verstärkt daher den ohnehin „defizitlastigen“ Blick der Fachkräfte. Je weniger jedoch die Ressourcen der Eltern gesehen werden, umso schwieriger wird es, in Kontakt mit den Eltern zu kommen und ihre Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit zu stärken. Bera-

**Stattdessen müssen die Fachkräfte mit den Eltern über eine Vielzahl anderer Punkte ins Gespräch kommen, die wertvolle Hinweise für eine Veränderungsbereitschaft liefern können**

**Zwischen der zu erhebenden Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern und der Haltung bzw. dem Auftreten der Fachkräfte besteht ein enger Zusammenhang**

tungs- und Gesprächsführungskompetenzen sowie Empathie- und Reflexionsfähigkeit auf Seiten der Fachkräfte sind für die Arbeit im Kinderschutz ebenso wichtig wie eine qualifizierte Risiko- und Ressourceneinschätzung. Denn eine gute Risikoeinschätzung wird nur dann in dem konkreten Schutz des Kindes münden, wenn es den Fachkräften gelingt mit den Eltern in Kontakt zu kommen, ihnen die Belastungen und Sorgen bezüglich ihres Kindes zu „übersetzen“, die Ressourcen der Eltern und Kinder zu aktivieren und sie so zu motivieren und zu unterstützen, dass sie mit Hilfe und Unterstützung durch Dritte das „Risiko eine Veränderung“ eingehen.

Risikoinventare können Risikofaktoren und Ressourcen „abfragen“ und die Fachkräfte darin unterstützen, welche Aspekte und Aussagen der Eltern Hinweise dazu liefern können. Dass überhaupt und in welchem Umfang Eltern sich öffnen und Auskunft geben, hängt jedoch vor allem von dem Geschick und den Fähigkeiten der Fachkraft ab. Kommunikative Fähigkeiten, sowohl schriftlich wie auch mündlich, sind essentiell, sowohl für den Aufbau einer vertrauensvollen und respektvollen Beziehung zu den Familien als auch für die Risikoeinschätzung, die Hilfeplanung sowie eine gute Kooperation im Hilfesystem (SCIE, 2004).

**Checklisten und Risikoinventare vermitteln mitunter sehr technokratische Vorstellungen vom Prozess einer Risikoeinschätzung. In der Folge entsteht die Gefahr, dass die Bedeutung von Beratung und Kontakt zu den Betroffenen in den Hintergrund tritt**

Checklisten und Risikoinventare vermitteln mitunter sehr technokratische Vorstellungen vom Prozess einer Risikoeinschätzung. In der Folge entsteht die Gefahr, dass die Bedeutung von Beratung und Kontakt zu den Betroffenen in den Hintergrund tritt. Um diesen unerwünschten Nebeneffekt zu vermeiden, sollten die Beratungs- und Gesprächsführungskompetenzen sowie die Empathie- und Reflexionsfähigkeit von Fachkräften mindestens genauso viel Beachtung und Förderung erhalten, wie die Qualifizierung der Risikoeinschätzung. Darüber hinaus sollten der zeitliche Aufwand, den Verfahren, standardisierte Instrumentarien und Falldokumentation in Anspruch nehmen, immer ins Verhältnis zur Zeit im direkten Kontakt mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen gesetzt werden. Je mehr Zeit für die Einhaltung von Abläufen notwendig wird, umso kritischer sollten die Vorgaben und Verfahrensschritte geprüft werden.

Rollen- und Auftragsklärung als Bestandteil einer Risikoabschätzung  
Wesentliche Grundlage für die Arbeit mit Familien – v. a. in schwierigen und belasteten Situationen – ist es, dass sich die Fachkräfte ihrer jeweiligen Rolle und ihres jeweiligen Auftrags bewusst sind. Nur wenn sie für sich Sicherheit und Klarheit haben, können sie ihren Auftrag gegenüber Familien klar zum Ausdruck bringen sowie den Sorgen und Ängsten, aber auch Widerständen von Eltern angemessen begegnen.

Fehlt der Fachkraft im Einzelfall diese Klarheit, dann hat dies negative Konsequenzen für die Art und Weise der Fallbearbeitung, weil

1. der Kontakt zu den Eltern geprägt ist von der Ambivalenz zwischen Auflage und Angebot, was sich u.a. negativ auf den Aufbau einer tragfähigen, vertrauensvollen Beziehung auswirken kann;
2. die Absprachen zwischen Jugendamt, Leistungserbringer und Eltern unklar und diffus bleiben, was sowohl die Kooperation als auch die Abstimmung des Hilfe- und Schutzprozesses erschwert und im Krisenfall fatale Folgen haben kann.

In vielen der öffentlich gewordenen tragischen Fälle, in denen Kinder zu Tode gekommen sind, obwohl die Familien in Kontakt mit dem Jugendamt standen, gibt es Hinweise auf fehlende Rollen- und Auftragsklärung. Dies wird insbesondere dann deutlich, wenn zwar Hilfen vermittelt wurden, jedoch weder verbindliche Absprachen mit den Eltern und den Leistungserbringern getroffen wurden, noch überprüft wurde, ob die Eltern die Hilfe in ausreichendem Maß und mit ausreichendem Erfolg im Hinblick auf die Abwendung der Kindeswohlgefährdung in Anspruch genommen haben.

Das Thema Rollen- und Auftragsklärung ist vor diesem Hintergrund im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz und damit auch im Hinblick auf Checklisten und Risikoinventare von Bedeutung. Die Frage, die dabei im Vordergrund steht, ist, inwieweit Konzepte zur Risikoeinschätzung, Risikoinventare und Checklisten einen Beitrag zur Rollen- und Auftragsklärung der Fachkräfte leisten und unter welchen Umständen sie die Klärung von Rolle und Auftrag vielleicht sogar zusätzlich behindern.

Da das Thema Rolle und Auftrag der Jugendhilfe in Kindeswohlgefährdungsfällen jedoch auch kontrovers diskutiert wird, vorab einige grundsätzliche Anmerkungen zum hier vorliegenden Rollen- und Auftragsverständnis.

**Das Thema Rollen- und Auftragsklärung ist vor diesem Hintergrund im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz und damit auch im Hinblick auf Checklisten und Risikoinventare von Bedeutung**

### 3.4.1 Rolle und Auftrag im Kinderschutz

Der Gesetzgeber hat der Jugendhilfe im Kinderschutz konkrete Aufgaben und Pflichten zugewiesen:

1. Bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Kindeswohlgefährdung sind die Fachkräfte der Jugendhilfe verpflichtet, eine Risikoabschätzung vorzunehmen (vgl. § 8a SGB VIII). Wird eine Risikoeinschätzung durch fehlende Mitwirkung der Eltern erschwert oder unmöglich, kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen.
2. Wenn eine konkrete Gefahr im Sinne des §1666 BGB für das Kind festgestellt wurde, müssen geeignete und verhältnismäßige

Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr getroffen werden. Sofern es Art und Umfang der Gefahr für das Kind zulassen, hat Hilfe Vorrang vor staatlichen Eingriffen.

3. Sind die Eltern nicht bereit Hilfen anzunehmen oder nicht ausreichend in der Lage, die Hilfe zu nutzen, so dass die Gefahr für das Kind nicht abgewandt werden kann, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht anzurufen (§8a Abs. 3 SGB VIII). Analog zur Pflicht des Jugendamtes sind die Träger der Jugendhilfe verpflichtet, in diesem Fall das Jugendamt hinzuzuziehen.

Die Pflichten zum Tätigwerden sind an bestimmte Eingangsvoraussetzungen gebunden (Münder, 2006). Diese sind entweder gewichtige Anhaltspunkte (also ein konkreter, erhärteter Verdacht) oder eine konkrete Gefahr für das Kind, die die Eltern nicht beseitigen wollen oder können. Die Handlungspflichten der Fachkräfte unterscheiden sich damit in einem Hilfeprozess im Falle einer Kindeswohlgefährdung grundlegend von einem „normalen“ Hilfeprozess.

Der Gesetzgeber formuliert den Hilfeauftrag im Falle einer Kindeswohlgefährdung wie folgt: „Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten“ (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Gästen abends ein Glas Wein *anzubieten* ist eine gastfreundliche Geste und eine Ablehnung dieses Angebotes wird keine Konsequenzen für die Gäste haben. Auch auf die Annahme des Angebotes „hinzuwirken“ (vgl. § 8a Abs. 2 SGB VIII), indem man betont, dass es sich um einen ganz besonders edlen Tropfen handelt, überlässt es immer noch der freiwilligen Entscheidung der Gäste, ob sie lieber Wasser, Bier oder eben auch gar nichts trinken wollen. Das „Anbieten von Hilfe“ im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist grundlegend anders zu verstehen und hat nichts mit einer (gast-)freundlichen Geste zu tun, da die Eltern die Hilfe nicht ohne weitere Konsequenzen ablehnen können. Im Gegenteil. Das Anbieten von Hilfe im Falle einer Kindeswohlgefährdung bedeutet für die Eltern, dass sie den Prozess, der zu einer Veränderung der Situation führt, „lediglich“ mit gestalten können und sollen. Die grundsätzliche Entscheidung, dass die Situation für das Kind nicht tragbar ist und daher verändert werden muss, steht dagegen nicht zur Diskussion („Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden?“ (Conen et al., 2009)). Darüber hinaus ist die Hilfe im Falle einer Kindeswohlgefährdung mit einem bestimmten Zweck und Ziel (Abwendung der Gefährdung) verknüpft und häufig als Alternative zu „anderen Maßnahmen“ (z. B. Anrufung des Familiengerichtes oder Inobhutnahme) zu verstehen. In der Konsequenz muss nach der Annahme des Angebotes auch die Kontrolle erfolgen.

**Das Anbieten von Hilfe im Falle einer Kindeswohlgefährdung bedeutet für die Eltern, dass sie den Prozess, der zu einer Veränderung der Situation führt, „lediglich“ mit gestalten können und sollen. Die grundsätzliche Entscheidung, dass die Situation für das Kind nicht tragbar ist und daher verändert werden muss, steht dagegen nicht zur Diskussion**



ob Zweck und Ziel dadurch erreicht wurden und bei Ablehnung des Angebots bzw. Erfolglosigkeit müssen weitere Alternativen geprüft werden. Damit ist die Vermittlung von Hilfen auch mit der Kontrolle des anschließenden Hilfeprozesses (nicht dagegen mit der Kontrolle der Inhalte der Beratungsgespräche) verbunden. Dies erfolgt zum Beispiel durch konkrete Vereinbarungen zwischen Eltern, Leistungserbringer und Jugendamt. Rolle und Auftrag des Jugendamtes in Hilfeverläufen bei Kindeswohlgefährdung sind also mit einem Kontroll- und Schutzauftrag verbunden und unterscheiden sich damit grundlegend von anderen Hilfeverläufen, in denen Eltern jederzeit die Hilfe beenden können, ohne dass weitere Konsequenzen drohen.

Davon unberührt bleibt natürlich der Auftrag sowohl der freien als auch der öffentlichen Jugendhilfe, sensibel gegenüber Belastungen und Risiken für Familien und Kinder zu sein und entsprechend darauf zu reagieren, ohne dass damit automatisch ein Kontrollauftrag verbunden ist. So bemühen sich beispielweise die Frühen Hilfen frühzeitig auf familiäre Belastungen aufmerksam zu werden, um den Eltern und Kindern aktiv, ggf. auch nachgehend und nachhaltig, Hilfe anzubieten. Dennoch sind die Frühen Hilfen nicht mit einem Kontrollauftrag ausgestattet und die Eltern können jederzeit die Hilfe ablehnen oder beenden. Stellt sich jedoch im laufenden Kontakt zu einer Familie heraus, dass das Ausmaß der Sorgen und Nöte der Familie so groß ist, dass die Schwelle einer Kindeswohlgefährdung überschritten ist, so ändern sich die Rolle und der Auftrag der Jugendhilfe gegenüber den Eltern und dem Kind und die Hilfe wird mit einem Kontroll- und Schutzauftrag verbunden.

Die speziellen Handlungspflichten der Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind darüber hinaus mit speziellen Befugnissen verbunden.

Beispielsweise kann das Jugendamt im Falle von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindes auch ohne Einwilligung der Eltern mit der Lehrerin in der Schule sprechen, wenn das Gespräch notwendig ist, um weitere Informationen für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu erhalten. Diese Form der Informationsgewinnung ist möglich, weil die Verpflichtung zur Abklärung eines Gefährdungsrisikos mit einer Befugnis zur Datenerhebung bei Dritten verbunden ist (vgl. § 62 SGB VIII). Gleichzeitig darf ein Jugendamt nicht bei allen Kindern, die eingeschult werden, „prophylaktisch“ die Lehrerin über die Kinder, die Eltern und die familiären Verhältnisse befragen, um auf diesem Wege „gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ überhaupt erst zu ermitteln. „Im demokratischen Rechtsstaat gibt es keinen Generalverdacht gegen Eltern und deshalb keine vorbeugende Überwachung nach dem Muster einer Röntgenreihenuntersuchung“ (Wiesner, 2006, S. 7).

**Davon unberührt bleibt natürlich der Auftrag sowohl der freien als auch der öffentlichen Jugendhilfe, sensibel gegenüber Belastungen und Risiken für Familien und Kinder zu sein und entsprechend darauf zu reagieren, ohne dass damit automatisch ein Kontrollauftrag verbunden ist**

Für die Fachkräfte der Jugendhilfe heißt das, dass es unterschiedlichen Vorzeichen, bzw. Rahmenbedingungen für den Beratungsprozess und der Kontakt zu Eltern, Kindern und Jugendlichen gibt:

- „Hilfeprozess“: Trotz nachhaltiger Motivationsarbeit bleibt es am Ende den Eltern überlassen, ob sie Hilfe annehmen;
- „Hilfeprozess in Verbindung mit Kontrollauftrag“: Das ‘Anbieten’ und ‘Hinwirken’ auf Hilfe ist Bestandteil eines Schutzkonzeptes, das beinhaltet, dass sowohl die Inanspruchnahme der Hilfe als auch deren Wirkung kontrolliert werden und ggf. weiter Maßnahmen eingeleitet werden müssen;

**Im Hinblick auf  
Transparenz, Offenheit  
und Verbindlichkeit muss  
gegenüber den Eltern  
Klarheit bezüglich des  
jeweiligen Auftrags der  
Fachkräfte hergestellt  
werden**

Im Hinblick auf Transparenz, Offenheit und Verbindlichkeit muss gegenüber den Eltern Klarheit bezüglich des jeweiligen Auftrags der Fachkräfte hergestellt werden. Eltern spüren versteckte Kontrollaufträge ebenso, wie sie früher oder später fälschlicherweise in den Raum gestellte Drohungen (z. B. einer Anrufung des Familiengerichtes), die letztendlich nie umgesetzt werden, erkennen. Offenheit und Transparenz über den Auftrag der Fachkräfte gegenüber den Eltern schafft dagegen Zuverlässigkeit, Vertrauen und Verbindlichkeit und wirkt sich förderlich auf den Kontakt zu den Eltern aus, auch wenn der Aufbau einer tragfähigen Beziehung im Rahmen eines Zwangskontextes eine Herausforderung bleibt.

### 3.2.2 Rollen- und Auftragsklarheit durch Risikoinventare und Checklisten?

Risikoinventare und Checklisten versuchen die Rollen- und Auftragsklärung häufig über farbliche Kategorien (rot = Gefährdung; grün = freiwilliges Angebot) oder Skalen zu unterstützen. Nachdem es im Alltag der Jugendhilfe häufig Fälle gibt, die sich nicht so einfach der „grünen“ oder der „roten“ Kategorie zuordnen lassen, wird in vielen standardisierten Verfahren eine dritte (Zwischen-)Kategorie – der sogenannte „Grau- oder Gelbbereich“ – eingeführt. In dieser Kategorie werden Fälle zusammengefasst, die von Ambivalenz und Unsicherheit geprägt sind und mit „vielleicht gefährdet“ überschrieben werden könnten. An der Einführung dieser Zwischenkategorie zeigt sich, wie schwer es ist, über die geeignete und notwendige Hilfe und/oder Intervention und über die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu entscheiden. Einem unzweifelhaften Hilfebedarf steht die Unsicherheit, über die Sinnhaftigkeit und Berechtigung, zur Not auch zu Zwangsmaßnahmen (über das Familiengericht) zu greifen, gegenüber. „Sind das schon gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung oder ‘nur’ Hinweise auf Hilfe- und Unterstützungsbedarf?“ „Was tun, wenn die Eltern die Hilfe nicht anneh-

men?“ „Ist es sinnvoll in diesem Fall das Familiengericht anzurufen und wenn ja, was könnte ich anregen?“ „Was schadet dem Kind mehr: die familiäre Situation oder ein Eingriff von außen?“ All das sind alltägliche Fragen, die jedoch gleichzeitig auch auf Unklarheiten in Rolle und Auftrag hinweisen.

Hinter dem „Graubereich“ in der Risikoeinschätzung verbirgt sich daher im Grunde eine Fallkategorie „unklarer Auftrag“. Unterstellt man, dass Rollen- und Auftragsklarheit Voraussetzung für gelingende Kinderschutzarbeit sind, so stellt sich die Frage, ob die Einführung einer Kategorie „unklarer Auftrag“ in Konzepten zur Risikoeinschätzung tatsächlich hilfreich oder doch eher hinderlich im Hinblick auf die Unterstützung der praktischen Arbeit ist.

Dazu einige Anmerkungen bzw. Anregungen:

a) Wo fängt die Kategorie 'rot' an und wo hört sie auf?

Auslösender Moment für die Fallkategorie „Hilfeprozess in Verbindung mit einem Kontrollauftrag“ (rot) ist nicht erst die gesicherte Diagnose „Gefährdung des Kindes im Sinne des § 1666 BGB“. Auslöser sind bereits gewichtige Anhaltspunkte, also ein begründeter Verdacht. Das Jugendamt kann es sich nicht aussuchen, ob es den Anhaltspunkten nachgeht, sondern es ist ausdrücklich gesetzlich zur Untersuchung des Sachverhaltes – auch „Amtsermittlung“ genannt – verpflichtet (Schindler, 2006). Rolle und Auftrag der Fachkräfte sind also klar beschrieben: Solange gewichtige Anhaltspunkte vorliegen – und damit ein Verdacht besteht und weitere Informationen für die abschließende Beurteilung fehlen – bleibt der Kontrollauftrag im Sinne „Abklärung des Gefährdungsverdachts ggf. auch ohne Mitwirkung der Eltern und mit Unterstützung des Familiengerichtes“ bestehen.

Der Kontrollauftrag und damit die Fallkategorie „rot“ endet nicht bereits mit der Inanspruchnahme von Hilfe durch die Eltern. In den meisten Fällen ist eine abschließende Klärung, ob die Hilfe ausreichend war, um die Gefährdung zu beseitigen, erst nach einem längeren Hilfeprozess möglich, da erst dann Aussagen dazu getroffen werden können, ob die Eltern die notwendigen Veränderungen auch tatsächlich tragfähig umsetzen konnten. Hilfeprozesse – v. a. bei Kindeswohlgefährdung – sind nicht immer erfolgreich und selten stringenter und geradlinig. Phasen des positiven Verlaufs und des Erfolgs werden u. U. immer wieder durch Rückschritte und Phasen des kritischen Verlaufs unterbrochen. In der Arbeit mit Familien heißt das für die Fachkräfte, einerseits gemeinsam mit den Eltern die Situation zu tragen, auch Unsicherheiten auszuhalten, und andererseits immer die Grenzen für das Kind – und damit den Kontrollauftrag – abzuwägen. Der Kontrollauftrag ist dann zwar nicht (mehr) das zentrale Thema

**Das Jugendamt kann es sich nicht aussuchen, ob es den Anhaltspunkten nachgeht, sondern es ist ausdrücklich gesetzlich zur Untersuchung des Sachverhaltes – auch „Amtsermittlung“ genannt – verpflichtet**

im Kontakt mit der Familie, im Sinne der Rollen- und Auftragsklarheit der Fachkraft ist es jedoch notwendig, laufend zu reflektieren, ob und in welchem Umfang der Kontrollauftrag weiter besteht.

b) Was tun, wenn sich Fälle nicht eindeutig zuordnen lassen? ‘Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung’ (vgl. § 8a SGB VIII), ‘Kindeswohlgefährdung’ (vgl. § 1666 BGB), ‘Erziehung zum Wohle des Kindes nicht gesichert’ (vgl. § 27 SGB VIII) sind unbestimmte und damit nicht klar definierte Begriffe, die in jedem Einzelfall neu mit Inhalt gefüllt werden müssen. Wie bereits weiter oben beschrieben, ist dies mit einem differenzierten Abwägungsprozess verbunden. Vor allem in Fällen, die sich auf der Grenze zwischen „rot“ und „grün“ bewegen, kann es sein, dass die Bewertung der Situation im Einzelfall mit jedem Kontakt zur Familie oder mit jeder neuen Information in Frage gestellt wird. Ist das Kind schon gefährdet oder ist „nur“ eine Erziehung zum Wohle des Kindes nicht gesichert? Diese Fälle einem Graubereich zuzuordnen sichert zwar deren Kategorisierung, hilft jedoch in der Ambivalenz und Unsicherheit in der Fallbearbeitung nicht weiter. Daher empfiehlt es sich in diesen Fällen (regelmäßige) Fallbesprechungen, kollegiale Beratungen oder aber auch eine Fallsupervision durchzuführen, deren zentrale Fragen die Klärung der Rolle und des Auftrages der Fachkraft ist. „Warum fällt es der Fachkraft in diesem Fall so schwer, sich für eine Rolle und einen Auftrag zu entscheiden?“ „Was braucht sie, um sich entscheiden zu können?“ „Ziel der Beratung ist dabei nicht die abschließende Zuordnung des Falles zu einer Kategorie ‘rot’ oder ‘grün’ oder die Ermittlung der ‘einzig wahren Lösung’. Vielmehr geht es um eine Standortbestimmung „Wie schätze ich den Fall *zum momentanen Zeitpunkt* ein - ‘rot’ oder ‘grün’?“ „Was ist der konkrete nächste (kleine!) Schritt?“ „Was brauche ich, um mit dieser Unsicherheit im Moment umgehen zu können?“ Gerade in den Fällen, die sich laufend auf der Grenze zwischen rot und grün zu bewegen scheinen, empfiehlt es sich „kleine Brötchen“ zu backen und die Überlegungen im Hinblick auf die weitere Bearbeitungsstrategie und Hilfeplanung in kleinen Schritten durchzuführen. „Wir laden den Vater per Brief zum Gespräch ein“ statt „der Vater muss in den Hilfefprozess integriert werden“ oder „wir bitten die Eltern zu einem gemeinsamen Gespräch, um ihre Sicht der Dinge zu verstehen“ statt „wir schlagen den Eltern die Hilfe XY vor“.

Wenn sich Fälle nicht eindeutig zuordnen lassen, ist es nicht hilfreich, sie in einem Graubereich „abzulegen“. Dies birgt die Gefahr, dass sich die Unklarheit und Ambivalenz des Falles eher verfestigen. Stattdessen brauchen die Fachkräfte sowohl die Möglichkeit, kurzfristig und ggf. in kurzen Abständen Fälle mit Kolleginnen und Kollegen

**Vor allem in Fällen, die sich auf der Grenze zwischen „rot“ und „grün“ bewegen, kann es sein, dass die Bewertung der Situation im Einzelfall mit jedem Kontakt zur Familie oder mit jeder neuen Information in Frage gestellt wird. Ist das Kind schon gefährdet oder ist „nur“ eine Erziehung zum Wohle des Kindes nicht gesichert?**

oder Vorgesetzten zu reflektieren als auch kollegiale Strukturen, die die Fachkräfte darin unterstützen, die Unsicherheit und Ambivalenz auszuhalten und mit ihr verantwortungsvoll umzugehen.

Für standardisierte Verfahren heißt das:

Transparenz, Offenheit und Klarheit gegenüber Eltern schaffen Vertrauen. Eltern spüren unausgesprochene Kontrollbedürfnisse ebenso wie wechselnde Verbindlichkeit im Kontakt. Klarheit über Rolle und Auftrag fördern daher sowohl die Klarheit über die eigenen Handlungspflichten und Befugnisse als auch die Möglichkeiten, in guten Kontakt mit den Eltern zu kommen.

Risikoeinschätzung und Rollen- und Auftragsklarheit sind eng miteinander verknüpft. Je klarer das Risiko für das Kind benannt oder ausgeschlossen werden kann, umso einfacher ist es, Rolle und Auftrag der Fachkräfte zu definieren. Gleichwohl gibt es keinen Automatismus: Eine qualifizierte Risikoeinschätzung – z. B. mit Hilfe standardisierter Verfahren – führt nicht automatisch zu Rollen- und Auftragsklarheit. Standardisierte Verfahren, die Kategorien unabhängig von den in der Jugendhilfe existierenden Rollen und Aufträgen einführen, schaffen nur scheinbare Objektivität und Klarheit.

Ein Prüfkriterium für standardisierte Verfahren sollte daher neben der Reliabilität, Validität, Effizienz und Anwendbarkeit (Strobel et al., 2008) auch sein, ob das Verfahren z. B. die Rollen- und Auftragsklarheit unterstützt und welche Auswirkungen es auf den Beratungsprozess und die Gesprächsführung der Fachkräfte mit den Klientinnen und Klienten hat.

#### 4. Fazit

Die Arbeit im Kinderschutz gehört zu einem der schwierigsten Aufgabengebiete in der Sozialen Arbeit. Sowohl die Komplexität des Prozesses, das von Unsicherheiten geprägte Handeln und die Tatsache, dass Entscheidungen, die sich maßgeblich auf die Zukunft von Kindern und Eltern auswirken, auf der Grundlage von Prognosen getroffen werden müssen, stellen die tägliche Herausforderung dieser Arbeit dar. Im Kinderschutz geht es in der Regel nicht um die „beste Lösung“, vielmehr steht häufig die Frage nach dem kleineren Übel im Vordergrund. Unter welchen Bedingungen sind die Schädigungen und Belastungen für das Kind am geringsten: die labilen, wenig fördernden familiären Verhältnisse oder die Trennung von der Familie und das Aufwachsen im Heim? Wird es gelingen, die Eltern mit der Forderung nach Veränderung zu konfrontieren und dennoch ihr Vertrauen zu gewinnen? Wie lange kann ich eine Situation mittragen?

**Ein Prüfkriterium für standardisierte Verfahren sollte daher neben der Reliabilität, Validität, Effizienz und Anwendbarkeit auch sein, ob das Verfahren z. B. die Rollen- und Auftragsklarheit unterstützt und welche Auswirkungen es auf den Beratungsprozess und die Gesprächsführung der Fachkräfte mit den Klientinnen und Klienten hat**

**Im Kinderschutz geht es in der Regel nicht um die „beste Lösung“, vielmehr steht häufig die Frage nach dem kleineren Übel im Vordergrund**

Sind bei allen Defiziten auch Fortschritte und Stärken zu erkennen? Reichen die kleinen Fortschritte oder ist die Grenze der nächsten Intervention überschritten? Kann ich die Situation noch verantworten? All das sind alltägliche Fragen, mit denen Fachkräfte im Kinderschutz umgehen können müssen. Der Druck, den Fachkräfte in diesem Arbeitsbereich verspüren, ist daher nachvollziehbar und dieser Arbeit immanent.

Viele der strukturellen und organisatorischen Maßnahmen, die in den letzten Jahren zur Verbesserung des Kinderschutzes eingeleitet wurden, sind aus diesem Grund auch auf Wunsch der Fachkräfte und mit dem Ziel, diesen Druck zu reduzieren, entstanden. Eine 100%ige Sicherheit wird es im Kinderschutz jedoch nie geben. Keine Qualitätsoffensive, kein Verfahren, kein Gesetz und kein Standard wird 100%ige Sicherheit gewährleisten und verhindern, dass Kinder – obwohl die Jugendhilfe in Kontakt mit den Familien steht – verletzt werden oder zu Schaden kommen. Ebenso wird es nicht gelingen, Fehler im Handeln der Fachkräfte gänzlich auszuschließen. Auch wenn diese Erkenntnis bis zu einem gewissen Grad entlastet, soll das nicht heißen, dass wir nicht laufend darum bemüht sein sollten, den Kinderschutz zu verbessern und aus den gemachten Fehlern zu lernen.

**Insbesondere die Verbesserung der Risikoeinschätzung – also der Vorhersage einer erneuten oder andauernden Misshandlung/Vernachlässigung oder eines Missbrauchs – ist in Deutschland in den letzten Jahren in das Zentrum der Diskussion um Qualitätsentwicklung im Kinderschutz gerückt**

Insbesondere die Verbesserung der Risikoeinschätzung – also der Vorhersage einer erneuten oder andauernden Misshandlung/Vernachlässigung oder eines Missbrauchs – ist in Deutschland in den letzten Jahren in das Zentrum der Diskussion um Qualitätsentwicklung im Kinderschutz gerückt. Obwohl dies sicherlich ein berechtigtes Anliegen ist, scheint damit eine unzulässige Reduzierung des gesamten Kinderschutzes auf diesen einen Aspekt verbunden zu sein. Im Sinne von „Gefahr erkannt – Gefahr gebannt“ scheint die Phantasie entstanden zu sein, dass das Erkennen von Risiken gleichzeitig auch den Schutz der Kinder sicherstellt. Diese These lässt sich sicherlich in den Fällen einer akuten Kindeswohlgefährdung bestätigen, in denen ein sofortiges Eingreifen, z. B. durch eine Inobhutnahme, notwendig ist. Diese Fälle sind jedoch in der Minderzahl. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich um sogenannte „latente Gefährdungsfälle“, also Fälle, in denen ein erhöhtes Risiko für das Kind besteht, jedoch ein sofortiges Eingreifen weder geeignet noch notwendig oder gar verhältnismäßig wäre. Im Zentrum dieser Fälle stehen der Kontaktaufbau zu den Eltern und das Bemühen, den Schutz des Kindes über Hilfe für die Familie zu gewährleisten. Die Risikoeinschätzung ist dabei ebenso wichtig wie Beratungs- und Gesprächsführungskompetenzen, ein differenziertes und verfügbares Hilfenetz, sowie – und insbesondere – genügend zeitliche und personelle Ressourcen. Der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung

und die Beratung der Eltern, der Prozess der Risikoeinschätzung und Reflexion sowie der Aufbau eines Schutz- und Hilfenetzes brauchen Zeit und Geduld. Die Lebenssituation von Familien hat sich in der Regel über Jahre, z. T. über Generationen hinweg, entwickelt und kann daher auch nicht innerhalb weniger Wochen grundlegende verändert werden. Fachkräfte, die im Kinderschutz tätig sind, brauchen daher ausreichend zeitliche Ressourcen für die Arbeit mit den Familien.

Checklisten und standardisierte Verfahren können die Fachkräfte in ihrer Arbeit im Kinderschutz unterstützen – Gefahren und Risiken beseitigen können sie nicht! Ohne zu verstehen, was Eltern bewegt, was ihnen Angst und Sorge bereitet und was ihre Widerstände provoziert, kann es zwar sein, dass man zu einer qualifizierten Risikoeinschätzung kommt, dass jedoch der Hilfeprozess scheitert. Nur wenn es gelingt Kontakt (Beziehung) zu den Eltern zu bekommen, können Hilfen und Maßnahmen zum Schutz der Kinder frühzeitig und erfolgreich eingeleitet werden. Checklisten und standardisierte Verfahren verändern das sozialpädagogische Fallverstehen, wenn sie den Fokus der Fachkräfte auf das Sammeln von Informationen lenken, ohne dabei die Notwendigkeiten und Nebenwirkungen für den Beziehungsaufbau zu berücksichtigen. Ein ebenso häufig angeführtes wie prägnantes Beispiel: der Hausbesuch. Zum Zwecke der Informationssammlung kann der Hausbesuch wertvolle Eindrücke und Einblicke liefern. Im Hinblick auf den Beziehungsaufbau kann ein sofortiger Hausbesuch jedoch auch kontraproduktiv sein. Ob ein Hausbesuch unter den gegebenen Umständen sinnvoll und notwendig ist, muss daher vor dem Hintergrund der Gegebenheiten des Einzelfalls von den Fachkräften überlegt und entschieden werden. Standardisierte Verfahren sollten nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich regeln. Der „Rest“ sollte der Entscheidung qualifizierter Fachkräfte überlassen bleiben. Mindestens genauso wichtig wie gute und erprobte Instrumentarien sind daher selbstbewusste, reflektierte und erfahrene Fachkräfte, die sich der Möglichkeiten und Grenzen dieser Instrumentarien bewusst sind. Vor diesem Hintergrund sollten genauso viel Energie, Aufwand und finanzielle Mittel in die Stärkung und Unterstützung der Fachkräfte, in ihre fachliche Kompetenz und Professionalisierung investieren werden, wie Mittel für die Entwicklung und Verfeinerung von Verfahren und Instrumentarien ausgegeben werden.

In Deutschland wurden bisher nur vergleichsweise wenige Verfahren empirisch überprüft. Eines der wenigen Beispiele davon ist der Stuttgarter und Düsseldorfener Kinderschutzbogen, der laufend weiterentwickelt wird, um den hohen Anforderungen gerecht zu werden (Strobel, et al., 2008). In vielen anderen Kommunen werden die

**Checklisten und Risikoinventare, die die Fachkräfte in dieser komplexen Arbeit unterstützen wollen, müssen hohen Anforderungen genügen. Nicht jedes Verfahren führt automatisch zu einer Qualifizierung des Prozesses**

Fachkräfte verpflichtet, Risikoinventare zu verwenden oder sich an standardisierte Verfahren zu halten, obwohl es keinerlei gesicherte Erkenntnisse darüber gibt, inwieweit die Verfahren tatsächlich halten, was sie versprechen. Vor dem Hintergrund der Risiken und Nebenwirkungen, die Verfahren und Instrumentarien entfalten können, eigentlich ein unhaltbarer Umstand. Checklisten und Risikoinventare, die die Fachkräfte in dieser komplexen Arbeit unterstützen wollen, müssen hohen Anforderungen genügen. Nicht jedes Verfahren führt automatisch zu einer Qualifizierung des Prozesses. So hat beispielsweise der enorme zeitliche Aufwand für die Anwendung standardisierter Vorgehensweisen in England dazu geführt, dass im Schnitt pro Fall nur mehr 11 % der Zeit einer Fachkraft für den direkten Kontakt mit der Familie verbleiben (Munro, 2005). 89% der Zeit pro Fall verbringt die Fachkraft dagegen mit Dokumentation, Anwendung von Verfahren, Fallbesprechungen, etc..

Bevor also Risikoinventare vorschnell als Standard gefordert werden, sollte die Evaluation von Risikoinventaren zum Standard erklärt werden. Dieses setzt wiederum die Bereitstellung ausreichender Mittel voraus, die Wirkungsforschung oder vergleichende Studien ermöglichen würden.

Bei all der Diskussion um die Verbesserung der Risikoeinschätzung bleibt also zu bedenken, dass der Hilfeprozess, der geprägt ist von Herausforderungen wie „Gestaltung der Kontaktaufnahme“, „Beziehungskontinuität“, „Kontakt- und Beziehungsarbeit“ und „Vertrauensschutz“, von ebenso großer Bedeutung ist wie eine qualifizierte Risikoeinschätzung. Dennoch werden neue Schnittstellen durch „Clearingstellen“, „Hotlines“ oder „Task Forces“ geschaffen, die Kultur der „Weitervermittlung“ wird verstärkt und Eltern begegnen auf ihrem Weg durch den Hilfeprozess immer mehr Menschen, denen sie sich mit ihren Ängsten und Nöten anvertrauen sollen. Darüber hinaus begegnet man immer mehr Fachkräften, die berichten, dass die steigenden Kosten durch die wachsende Nachfrage, insbesondere nach ambulanten Hilfen, unter anderem durch eine Reduzierung des Umfangs der einzelnen Hilfe ausgeglichen werden sollen. Ebenso wird beklagt, dass häufig zunächst ambulante Hilfen „versucht“ werden (müssen), bevor stationäre Hilfen bewilligt werden (können). Positive Effekte, die durch Risikoinventare entstehen können, laufen unter solchen Umständen Gefahr, konterkariert zu werden. Nachhaltige und breite Qualitätsentwicklung im Kinderschutz setzt voraus, dass es gelingt eine Gesamtstrategie zu entwickeln:

- Evaluierete und erprobte Verfahren und Instrumentarien
- Qualifikation der Fachkräfte
- Organisationale Rahmenbedingungen (insb. zeitliche, personelle Ressourcen)



- Struktur und Ausstattung des Hilfesystems
- Qualität des Hilfenetzwerkes

Standardisierte Verfahren und Risikoinventare entfalten nur dann einen nachhaltigen Mehrwert, wenn sie eingebettet sind in eine Gesamtstrategie, die all diese Ebenen berücksichtigt.

## Literatur

- Axford, N. & Bullock, R. (2005). Child Death and Significant Case Reviews: International approaches. Report to the Scottish Executive [www.scotland.gov.uk/socialresearch](http://www.scotland.gov.uk/socialresearch).
- Black, D. A., Heyman, R. E. & Smith Slep, A. M. (2001). Risk Factors for Child Physical Abuse. *Aggression and Violent Behavior*, 121-188.
- Bremische Bürgerschaft (2007). Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste. Drucksache 16/1381, Bremen.
- Conen, M.-L. & Cecchin, G. (2009). Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten. Heidelberg: Carl Auer.
- Fegert, J., Schnoor, K., Kleidt, S., Kindler, H. & Ziegenhain, U. (2009). Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen – Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse. Hrsg. Bundesministerium für Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.
- Forrester, D., Kershaw, S., Moss, H. & Hughes, L. (2008). Communication skills in child protection: how do social workers talk to parents? *Child and Family Social Work*, 41-51.
- Forrester, D., McCambridge, J., Waissbein, C. & Rollnick, S. (2008) How do Child and Family Social Workers Talk to Parents about Child Welfare Concerns? *Child Abuse Review*, 23-35.
- Gerber, C. (2006). Kinderschutzarbeit im Dreieck zwischen standardisierten Verfahren, professionellem Handeln und strukturellen Rahmenbedingungen. *IKK-Nachrichten*, Heft 1-2/2006 § 8a SGB VIII, Herausforderungen bei der Umsetzung.
- Gerber, C. (2009). Instrumente und Verfahren zur Analyse kritisch verlaufener Fälle im Kinderschutz – eine Bestandsaufnahme –, unveröffentlichte Expertise im Auftrag des Nationalen Zentrum Frühe Hilfen. Köln, München.
- Gissel-Palkovich, I. (2007). Der Allgemeine Soziale Dienst an seinen Leistungsgrenzen. Rahmenbedingungen und Fachlichkeit – zunehmend eine Paradoxie? *Sozial Magazin*, 9, 12-23.
- Grove, W. M. & Meehl, P. E. (1996). Comparative Efficiency of Informal (Subjective, Impressionistic) and Formal (Mechanical, Algorithmic) Prediction Procedures in The Clinical-Statistical Controversy. *Psychology, Public Policy, and Law*, 293-323.

- Grove, W. M., Zald, D. H., Lebow, B. S., Snitz, B. E. & Nelson, C. (2000). Clinical Versus Mechanical Prediction: A Meta-Analysis. *Psychological Assessment*, 19-30.
- Helming, E. (2003). Die Eltern: Erfahrungen, Sichtweisen und Möglichkeiten, In BMFSFJ (Hrsg.), *Handbuch Bereitschaftspflege/Familiale Bereitschaftsbetreuung. Empirische Ergebnisse und praktische Empfehlungen. Schriftenreihe des BMFSFJ, Band 231* (S. 139-275).
- Kavemann, B. & Kreysigg, U. (Hrsg.) (2006). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kindler, H. (2006a). Wie können Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken eingeschätzt werden? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (Kapitel 70)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, H. (2006b). Wie kann ein Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung abgeklärt werden? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (Kapitel 8)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, H. (2006c). Wie kann die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern eingeschätzt werden? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (Kapitel 72)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, H., Lukascyk, P. & Reich, W. (2008). Validierung und Evaluation eines Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzbogen). *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 500-505.
- Lillig, S. (2006). Welche Aspekte können insgesamt bei der Einschätzung von Gefährdungsfällen bedeutsam sein? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (Kapitel 73)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Metzner, F. & Pawils, S. (2009). Bundesweiter Einsatz von Risikoinventaren zur Kindeswohlgefährdung. *Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf*.
- Mörsberger, T. (2004). Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung, Eine Problemskizze. In *Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (Hrsg.), Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung – Saarbrücker Memorandum*. Köln: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft.
- Müller, R. (2009). Standards in der Praxis der Risikoeinschätzungsinstrumente. *ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2009*.
- Münder, J. et al. (2006). *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim: Juventa Verlag.
- Munro, E. (1999). Common errors of reasoning in child protection work. *LSE Research Articles Online*, London, <http://eprints.lse.ac.uk/archive/00000358>.
- Munro, E. (2005). *Improving practice: Child protection as a system approach*. London: LSE Research Article Online.

- Munro, E. (2009). Ein systemischer Ansatz zur Untersuchung von Todesfällen aufgrund von Kindeswohlgefährdung. *Das Jugendamt*, 106-115.
- Munro, E. (2010). *Learning to Reduce Risk in Child Protection*. British Journal of Social Work Advances Access, Oxford University Press.
- Nickerson, S. (1998). Confirmation Bias: A Ubiquitous Phenomenon in Many Guises. *Review of General Psychology*, 2 (2), 175-220.
- Sandmeir, G., Schweuerer-Englisch, H., Reimer, D. & Wolf, K. (2010). Begleitung von Pflegekindern. In H. Kindler, E. Helming, T. Meysen & K. Jurczyk, (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe* (Kap. C.6). München: DJI (im Druck).
- Schone, R., Gintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M. & Münden, J. (1997). *Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit*. Münster: Votum.
- SCIE, Social Care Institute for Excellence (2004). *Teaching and learning communication skills in social work education*. Knowledge review 6, SCIE London [www.scie.org.uk](http://www.scie.org.uk)
- Schindler, G. (2006). Datenschutz und Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII. *IKK-Nachrichten*, §8a SGB VVV Herausforderungen bei der Umsetzung, Hrsg. DJI, München.
- Schmitt, A. (1999). Sekundäre Traumatisierung im Kinderschutz. *Praxis Kinderpsychologie, Kinderpsychiatrie*, 411-424.
- Seckinger, M. (2008). Überforderung im ASD. *Ungleichgewicht von Aufgaben und Ressourcen*. *Sozial Extra*, 9/10, 2008.
- Seckinger, M., Gragert, N., Peucker, C. & Pluto, L. (2008). *Arbeitssituation und Personalbemessung im ASD*. Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Sinclair, R. & Bullock, R. (2002). *Learning from Past Experiences: A Review of Serious Case Reviews*. London: Department of Health.
- Strobel, B., Liel, C. & Kindler, H. (2008). *Validierung und Evaluation des Kinderschutzbogens, Ergebnisbericht*. Wissenschaftliche Texte des Deutschen Jugendinstituts.
- Swift, K. & Callahan, M. (2009). *At Risk, Social Justice in Child Welfare and Other Human Services*. Toronto: University of Toronto Press Incorporated.
- Werner, E. E. & Smith R. S. (2001). *Journeys from Childhood to Midlife: Risk, Resilience, and Recovery*. Ithaca: Cornell University Press.
- Werner, E. E. (200). *Protective factors and individual resilience*. In J. P. Shonkoff & S. J. Meisels (Eds.), *Handbook of early childhood intervention* (pp. 115-132). Cambridge: Cambridge University Press.
- Wiesner, R. (2006). *Gesetzgeberische Absichten zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK)*. *IKK-Nachrichten*, §8a SGB VVV Herausforderungen bei der Umsetzung, Hrsg. DJI, München.
- Wustmann, C. (2005). *Die Blickrichtung der neueren Resilienzforschung. Wie Kinder Lebenslagen bewältigen*. *Zeitschrift für Pädagogik*, 51.